ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

Arbeitshilfe zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII:

Nebenfolgen im Jugendstrafverfahren

Bild: Fiedels/stock.adobe.com

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 24. September 2025

www.blja.bayern.de

Inhalt

Vorwort 5

Einleitung 7

A. Eintragungen im Zentralregister und Erziehungsregister 8

1. Zentralregister 9
2. Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG) 12
3. Auskünfte aus dem Zentral- und Erziehungsregister 13
4. Verschweigerecht der Betroffenen 17
5. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) 18

B. Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen 20

1. Begriffe 21
2. Eintragung in das Fahreignungsregister (FAER) 21
3. Fahrverbot 24
4. Entziehung der Fahrerlaubnis 26
5. Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung, Fahrerlaubnis auf Probe 30
6. Sicherstellung und Einziehung des Führerscheins 33

C. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB) 34

1. Einziehung von Taterträgen bei Täterinnen, Tätern und Teilnehmenden (§ 73 StGB) 36
2. Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§ 74 StGB) 37
3. Erweiterte Einziehungsmöglichkeiten 38
4. Wirkung der Einziehung 39
5. Sicherstellung und Einziehung von Kraftfahrzeugen 40
6. Sonstige Spezialvorschriften 41

D. Schadenswiedergutmachung / Entschädigungsansprüche 42

1. Schadenswiedergutmachung als Auflage im Jugendstrafverfahren 43
2. Zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten 43
3. Ansprüche Geschädigter nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) 45

E. Verfahrenskosten und Auslagen 46

1. Kostentragung 47
2. Zusammensetzung und Höhe der Verfahrenskosten 48
3. Möglichkeiten der Kostenbegrenzung 49

F. Ausländerrechtliche Konsequenzen 50

1. Gesetzliche Grundlagen 51
2. Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörde 52
3. Ausweisung gem. § 53 AufenthG 56
4. Zweck und Wirkung der Ausweisung 58
5. Auswirkungen jugendstrafrechtlicher Verurteilungen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels 60

G. Sonstige Nebenstrafen/Nebenfolgen 62

1. Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) 63
2. Bekanntmachung des Strafurteils 63
3. Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB) 64
4. Nebenfolge gem. § 25 JArbSchG 64
5. Weitere Nebenfolgen in Spezialgesetzen 65

Literaturverzeichnis 66

Vorwort

Die Umsetzung des Mitwirkungsauftrags gemäß § 52 SGB VIII erfordert von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur umfassende Kenntnisse über das Jugendstrafverfahren und die möglichen Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes, sondern auch Wissen zu Konsequenzen, die als Begleitfolgen eines Verfahrens auftreten können. Dieses Wissen ist essenziell, da im Beratungskontext dringende Fragen von Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Personensorgeberechtigten aufkommen können, etwa in Bezug auf Vorstrafen oder den Führerscheinverlust bzw. ein Fahrverbot. Diese Folgen können langfristige Auswirkungen haben und werden von den Betroffenen subjektiv ggf. als bedeutender empfunden als die „Hauptstrafe", die meist keine juristische Strafe im Sinne von § 5 JGG darstellt.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden können teilweise selbst Einfluss auf die Folgen nehmen, etwa durch Schadenswiedergutmachung. Dies kann Informationspflichten der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Justiz auslösen, um die nachhaltigen Wirkungen der justiziellen Reaktion pädagogisch zu verdeutlichen.

Daher sind Information und Beratung entscheidend, um die Fragen der jungen Täterinnen und Täter zu beantworten:

- Welche Konsequenzen ergeben sich für die Zukunft?
- Kann ich etwas zur Schadensbegrenzung und -regulierung bzw. zur Wiedergutmachung tun?
- Bin ich aufgrund der Tat nun vorbestraft?

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) gemäß § 38 JGG bietet keine umfassende Rechtsberatung an, muss jedoch gemäß § 52 SGB VIII die bzw. den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und ihr bzw. sein soziales Umfeld ganzheitlich berücksichtigen. Hierbei kommen Nebenfolgen (z. B. Zeugengebühren, Schadenersatzpflichten) als auch mögliche Spätfolgen (z. B. Eintragungen im Bundeszentralregister), aber auch Reaktionen aus dem sozialen Umfeld (bspw. Überreaktion), Sorgen und Ängste sowie fehlendem Wissen der Jugendlichen und Heranwachsenden eine Bedeutung zu.
Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt definiert Nebenfolgen[1] als Maßnahmen, die bei bestimmten Verurteilungen zusätzlich zu strafrechtlichen Reaktionen erfolgen. Das JGG behandelt Nebenfolgen in § 6 JGG und bezieht sich dabei ausschließlich auf § 45 StGB, der den möglichen Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts betrifft.

Diese Arbeitshilfe legt den Fokus auf amtlichen Nebenfolgen, wobei der Begriff erweitert wird, um auch ausländerrechtliche Konsequenzen einzuschließen. Nicht behandelt werden die Maßregeln der Besserung und Sicherung, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis (vgl. § 7 Abs. 1 JGG). Ebenfalls nicht thematisiert werden Sanktionen, die speziell junge Soldatinnen und Soldaten betreffen (vgl. Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr, §§ 112a ff. JGG). Diesbezüglich wird auf die „Fachlichen Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII", Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021, verwiesen.

1 Hinsichtlich der Terminologie ist darauf zu achten, dass das Strafgesetzbuch (StGB) „Nebenfolgen" ausschließlich in den Paragrafen 45, 45a und 45b StGB kennt, und als „Nebenstrafe" ausschließlich das Fahrverbot gemäß § 44 StGB definiert ist.

Die „Arbeitshilfe zum Mitwirkungsauftrag gem. § 52 SGB VIII: Nebenfolgen im Jugendstrafverfahren“ wurde am 24. September 2025 vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss einstimmig beschlossen. Sie soll einen Beitrag zur Unterstützung der bedeutsamen und verantwortungsvollen Arbeit der Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe leisten.

Dr. Harald Britze
Leiter der Verwaltung des
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Dr. Christian Lüders
Vorsitzender des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

An dieser Publikation haben mitgewirkt:

Monika Boldizar (Kreisjugendamt Starnberg)
Marie Hesse (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt)
Bernd Holthusen (Deutsches Jugendinstitut)
Florian Kaiser (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt)
Nadine Pielmeier (Landeshauptstadt München, Ausländeramt)
Erwin Schletterer (Brücke e. V. Augsburg)
Steffen Siegel (Stadtjugendamt Würzburg)
Verena Vettermann (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt)
Verena Wiedemann (Kreisjugendamt Landsberg am Lech)
Stefanie Zeh-Hauswald (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt)

Einleitung

Die vorliegende Arbeitshilfe „Nebenfolgen im Jugendstrafverfahren“ ergänzt die „Fachlichen Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII“ als eigenständige Komplementärveröffentlichung. Während die Fachlichen Empfehlungen die Mitwirkungspflichten und Handlungsleitlinien der Jugendgerichtshilfe im Verfahrenskontext definieren, versteht sich diese Arbeitshilfe nicht als klassisches Empfehlungspapier, sondern als praxisnahes Nachschlagewerk und Orientierungshilfe für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Ergänzt werden die beiden Veröffentlichungen durch die „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeitshilfe steht die systematische Darstellung und Erläuterung der rechtlichen Nebenfolgen, die im Zusammenhang mit jugendstrafrechtlichen Verfahren auftreten können. Die Arbeitshilfe bietet eine strukturierte Übersicht über komplexe gesetzliche Vorgaben und liefert konkrete Antworten auf häufige Fragen aus der Beratungspraxis. Sie unterstützt damit die fachliche Einordnung sowie eine zielgerichtete und verständliche Informationsvermittlung gegenüber Jugendlichen, Heranwachsenden und deren Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen.

Die Nutzung der Arbeitshilfe erfolgt bedarfsorientiert: Sie ist nicht als fortlaufende Lektüre gedacht, sondern dient als Nachschlagewerk für konkrete Fragestellungen zu Nebenstrafen, Nebenfolgen und weiteren rechtlichen Konsequenzen im Jugendstrafverfahren. Sowohl zur schnellen Klärung einzelner Aspekte als auch zur vertiefenden Beschäftigung mit spezifischen Themenbereichen ist sie geeignet. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Querverweise erleichtern das Auffinden relevanter Informationen und ermöglichen eine gezielte Recherche.

Diese Arbeitshilfe ersetzt keine individuelle Rechtsberatung, sondern bietet fachliche und rechtliche Orientierung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach § 52 SGB VIII. Sie wird fortlaufend weiterentwickelt und an aktuelle gesetzliche Änderungen angepasst. So stärkt sie die Beratungskompetenz der Fachkräfte und trägt dazu bei, Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren eine verlässliche, rechtskonforme Begleitung zu bieten.

A. Eintragungen im Zentralregister und Erziehungsregister

Eine der häufigsten Fragen der jungen Menschen und ggf. ihrer Personensorgeberechtigten im Beratungskontext betrifft die Thematik der Vorstrafe und der Eintragungen im Führungszeugnis nach einer gerichtlichen Sanktion. Diese Fragestellung umfasst komplexe Aspekte wie Eintragungsschwellen, Arten der Eintragung, Tilgung sowie die Einsichtnahme durch Behörden oder Dritte, die in diesem Kapitel erläutert werden. Darüber hinaus werden folgende Fragen behandelt:

- Welche Verurteilungen werden in die Register eingetragen?
- Wie erfahren Betroffene, welche Verurteilungen und sonstigen Eintragungen in die Register eingetragen sind?
- Wer hat Zugang zu den Eintragungen in den Registern bzw. darf Auskunft verlangen?
- Wann gilt eine Person als vorbestraft?
- Muss eine Vorstrafe offenbart werden und ggf. unter welchen Voraussetzungen?

Grundlage für Eintragungen im Zentralregister und Erziehungsregister ist das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG).
Gemäß § 1 Abs. 1 BZRG führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister) in Bonn (Dienststelle Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – 53094 Bonn).[2]

2 Vgl. Wohlfahrt 2025, S. 73 ff.

1. Zentralregister

1.1 Eintragungen

In das Zentralregister werden strafrechtliche Verurteilungen, Vermerke über die Schuldfähigkeit und sonstige Eintragungen eingetragen.
Sonstige Eintragungen umfassen alle weiteren gesetzlichen Eintragungen, die nicht unmittelbar eine strafrechtliche Verurteilung oder einen Vermerk über die Schuldfähigkeit betreffen, aber dennoch nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) eingetragen werden müssen. Die einzelnen Eintragungstatbestände sind in den §§ 4 bis 8 BZRG geregelt.

1.1.1 Strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 3 Nr. 1; 4 BZRG)

Hierzu zählen:
- „Echte“ Strafen, also auch Jugendstrafen (mit Bewährung und ohne Bewährung),
- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen (u. a. Fahrverbot gemäß § 44 StGB) und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wenn sie mit einem Schuldspruch gemäß § 27 JGG, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden sind (§ 5 Abs. 2 BZRG),
- Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61-72 StGB): Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder/und in einer Entziehungsanstalt, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis,
- § 27 JGG Schuldfeststellung: Das Gericht kann bei einer bzw. einem Jugendlichen zunächst lediglich die Schuld feststellen und die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit aussetzen, wenn, unter Berücksichtigung der Entwicklung der bzw. des Jugendlichen und ihrer bzw. seiner Lebensverhältnisse, zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob eine Jugendstrafe erforderlich ist.
- § 61 JGG Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Strafaussetzung: Erlaubt die Verhängung einer Jugendstrafe, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung erst später getroffen wird. In dieser „Vorbewährungszeit“ soll beobachtet werden, ob für die bzw. den Jugendlichen eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann.
- nachträgliche Entscheidungen (§§ 3 Nr. 6; 12-17 Abs. 1 BZRG): z. B. nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung, Straferlass, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, Beseitigung des Strafmakels.

Nicht im Zentralregister eingetragen werden:
- Erziehungsmaßregeln (Weisungen und Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 10 und 12 JGG) sowie
- Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage, Jugendarrest sowie sog. Warnschussarrest gem. § 16a JGG und Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß §§ 14-16a JGG).

Diese Maßnahmen können aber im Erziehungsregister vermerkt werden (siehe 2.).

1.1.2 Vermerke über die Schuldunfähigkeit (§§ 3 Nr. 4; 11 BZRG)

Hinweise darauf, dass jemand wegen Schuldunfähigkeit nicht bestraft wurde, spielen nur dann eine Rolle, wenn die Person später erneut straffällig wird. Diese Vermerke stehen nur in einem Führungszeugnis, das für bestimmte Behörden ausgestellt wird.
Hierzu zählen:
- Freispruch bzw. Nichteröffnung des Hauptverfahrens aufgrund Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB),
- Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 170 Abs. 2 StPO, 20 StGB.

Nicht eingetragen werden Entscheidungen, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit einer bzw. eines

Jugendlichen (§ 3 JGG) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann (siehe 2.1.2, Erziehungsregister).

1.2 Tilgung der Eintragungen (§§ 45 ff. BZRG)

1.2.1 Tilgung nach Fristablauf

Die Länge der Fristen hängt von der Art und Höhe der Sanktion ab.
Ausnahme: Keine Tilgung bei Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Länge der Tilgungsfristen (§ 46 BZRG):

5 Jahre bei Verurteilungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG):
- Nr. 1 Buchst. c: zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- Nr. 1 Buchst. d: zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- Nr. 1 Buchst. e: zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen wurde. In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der verhängten Jugendstrafe (§ 46 Abs. 3 BZRG).
- Nr. 1 Buchst. f: zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist.

10 Jahre bei Verurteilungen:
- Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1a BZRG: wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB, wenn es sich um Fälle des § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f BZRG handelt, durch die allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 BZRG verlängert sich in den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1a BZRG die Frist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Jugendstrafe.
- Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BZRG: zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nr. 1 Buchst. d bis f.

Die Frist verlängert sich um die Dauer der verhängten Jugendstrafe (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BZRG).

20 Jahre bei Verurteilungen: wegen einer Straftat nach den §§ 174-180 oder 182 StGB zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG).

15 Jahre: in allen übrigen Fällen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).
In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BZRG verlängert sich die Frist um die Dauer der verhängten Jugendstrafe (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BZRG).

Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind (§ 46 Abs. 2 BZRG).

Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (also unabhängig von der Rechtskraft; §§ 36 S. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).
Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen, § 47 Abs. 3 BZRG (Grundsatz: „Neue Eintragung zieht alle mit.“).

Die Beseitigung des Strafmakels kann vom Jugendgericht schon vorher gemäß § 97 JGG von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen:
Hat das Jugendgericht die Überzeugung erlangt, dass sich eine zu Jugendstrafe verurteilte Jugendliche bzw. ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch „einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch“ (§ 97 Abs. 1 S. 1 JGG) erwiesen hat, so erklärt es den Strafmakel von Amts wegen oder auf Antrag der verurteilten Person, der Erziehungsberechtigten oder der

gesetzlichen Vertreter, als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn die verurteilte Person im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag der Jugendgerichtshilfe geschehen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 JGG). Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) handelt. Die Anordnung kann erst zwei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der Strafe ergehen, es sei denn, dass die verurteilte Person sich der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt hat. Während des Vollzugs oder während einer Bewährungszeit ist die Anordnung unzulässig (vgl. § 97 Abs. 2 JGG).

1.2.2 Wirkung der Tilgung bzw. Tilgungsreife von Eintragungen

Es entsteht ein Verwertungsverbot, ein Vorhalteverbot sowie ein Auskunftsverbot, welche den gesamten Rechtsverkehr (privates und öffentliches Recht) betreffen (§§ 51, 52 BZRG).

2. Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG)

In diesem besonderen Register werden Anordnungen von Maßnahmen nach dem JGG mit Ausnahme der Jugendstrafe und des sog. Schuldspruchs gemäß § 27 JGG eingetragen. Eintragungen in das Erziehungsregister müssen nicht offenbart werden (§ 64 Abs. 1 BZRG), sofern keine Ausnahme nach § 64 Abs. 2 i. V. m. § 61 BZRG (Auskunftsrecht von Gerichten und Behörden) vorliegt. Zudem werden Eintragungen mit der Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, wenn keine Freiheits- oder Jugendstrafe, ein Strafarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung in das Zentralregister eingetragen ist (§ 63 Abs. 3 BZRG). Das Erziehungsregister trägt damit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung.

2.1 Eintragungen (§ 60 BZRG)

insbesondere:

- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel sowie ein diesbezüglich verhängter Ungehorsamsarrest, Nebenstrafen oder Nebenfolgen,
- Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grunde (§§ 3 Satz 1, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JGG),
- Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG und Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG,
- Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 1 BGB und § 1666a BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1802 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 1666 Abs. 1 BGB und § 1666a BGB, welche die Sorge für die Person der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen betreffen; ferner Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

2.2 Entfernung der Eintragungen (§ 63 BZRG)

2.2.1 Entfernungszeitpunkt

Eintragungen im Erziehungsregister werden in der Regel entfernt, sobald die bzw. der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat.
Aber es erfolgt keine Entfernung, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest (gemeint ist hier nicht der Arrest als Zuchtmittel nach § 15 JGG als Freizeit- oder Dauerarrest, sondern der Strafarrest nach § 16a JGG bzw. § 9 WStG für Soldaten, vgl. § 112a JGG: Anwendung des JGG während des Wehrdienstverhältnisses), Jugendstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

2.2.2 Wirkung der Entfernung von Eintragungen

Es besteht ein Verwertungs-, Vorhalte- und Auskunftsverbot (§ 63 Abs. 4 i. V. m. §§ 51, 52 BZRG).

3. Auskünfte aus dem Zentral- und Erziehungsregister

3.1 Auskünfte aus dem Zentralregister (§§ 30 ff. BZRG)

3.1.1 Beschränkte Registerauskunft (Führungszeugnis)

Unter der sog. beschränkten Registerauskunft ist die Erteilung eines Führungszeugnisses zu verstehen. Da dieses nicht alle Eintragungen enthält, die das Zentralregister enthält, ist die Auskunft „beschränkt".

3.1.1.1 Antragsberechtigung

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis, § 30 Abs. 1 BZRG). Antragsberechtigt ist auch der gesetzliche Vertreter.
Der Antrag ist bei der örtlichen Meldebehörde oder online über die Homepage des Bundesjustizamtes zu stellen (Gebühr derzeit 13 Euro).[3] Die antragstellende Person und ggf. gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 BZRG).
Bei Beantragung zu privaten Zwecken ist die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als die antragstellende Person nicht zulässig (§ 30 Abs. 4 BZRG). Diese soll nach Kenntnis des Führungszeugnisses selbst entscheiden, ob sie es einem Dritten, etwa dem Arbeitgeber, vorlegt.

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt (sog. Behördenführungszeugnis), so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Es besteht auf Verlangen ein vorheriges Einsichtsrecht der antragstellenden Person, die dann entscheiden kann, ob es vernichtet oder weitergesandt werden soll, § 30 Abs. 5 BZRG.
Antrag von Behörden und ohne Mitwirkung der betroffenen Person nur im Fall des § 31 BZRG:
(Nur) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein (Behörden-)Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen (Beispiel: im Rahmen einer für die betroffene Person belastende Verwaltungsentscheidungen, wie die Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis aufgrund strafrechtlicher Erkenntnisse) und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat der betroffenen Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

Besondere Arten von Führungszeugnissen:

Erweitertes Führungszeugnis
Ein erweitertes Führungszeugnis wird nach § 30a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Dies ist bspw. in der Jugendarbeit gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII regelhaft der Fall.
Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen.
Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich seines Inhalts (siehe hierzu Punkt 3.1.1.2). Es kann als sog. Privatführungszeugnis (§§ 30, 30a BZRG) oder Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (sog. Behördenführungszeugnis, §§ 30 Abs. 5, 31 BZRG) erteilt werden.

Europäisches Führungszeugnis
Das Europäische Führungszeugnis (§ 30b BZRG) wird Personen erteilt, die neben oder anstatt der

3 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html (letzter Abruf: 16.10.2025)

deutschen die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreiches Großbritanniens und Nordirlands besitzen und ein Führungszeugnis beantragen. Es enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht. Das Europäische Führungszeugnis kann auch als erweitertes Europäisches Führungszeugnis erteilt werden. Ob die enthaltenen Verurteilungen mit denjenigen des deutschen erweiterten Führungszeugnisses vergleichbar sind, hängt von der Rechtslage des jeweiligen übermittelnden Herkunftsmitgliedstaates ab.

3.1.1.2 Inhalt des Führungszeugnisses (§ 32 BZRG)

Grundsätzlich wird jede Jugendstrafe im Führungszeugnis genannt.

Nicht aufgenommen werden aber nach § 32 Abs. 2 BZRG z. B.:

- Nr. 2: der Schuldspruch nach § 27 JGG,
- Nr. 3: Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 BtMG – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
- Nr. 4: Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
- Nr. 5: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- Nr. 6: Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
  a) nach § 35 oder § 36 BtMG – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
  b) nach § 56 oder § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, dass die verurteilte Person die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegendem Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,

  diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- Nr. 7: Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe von nicht mehr als 2 Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 BtMG – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt worden ist und im Übrigen die Voraussetzungen der Nr. 3 oder 6 erfüllt sind,
- Nr. 8: Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind.

In das Behördenführungszeugnis werden in geringem Umfang zusätzliche Eintragungen gemäß § 32 Abs. 3 BZRG aufgenommen, z. B.:

- alle freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch in Verbindung mit § 7 JGG),
- Vermerke über die Schuldunfähigkeit, wenn die Entscheidung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Hinweis:
Soweit in § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g,

184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Abs. 2 BZRG erteilt wird (§ 32 Abs. 5 BZRG).

3.1.1.3 Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf (§§ 33 ff. BZRG)

Nach Ablauf bestimmter Fristen erscheinen Verurteilungen nicht mehr im Führungszeugnis.
Die Frist ist abhängig von Art und Höhe der Strafe (§ 34 BZRG):
Drei Jahre bei Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BZRG nicht vorliegen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BZRG). Zudem bei Verurteilungen zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BZRG).
Die Höchstfrist beträgt 10 Jahre zuzüglich Dauer der verhängten Jugendstrafe (weitere Einzelheiten siehe § 34 BZRG).

Ausnahmen: Kein Fristablauf z. B. nach Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei einem Führungszeugnis für Behörden (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 BZRG).

Beim erweiterten Führungszeugnis beträgt die Frist 10 Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB zu einer Jugendstrafe (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BZRG).

Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt 20 Jahre bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 BZRG).

In den Fällen des § 34 Abs. 2 BZRG verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Jugendstrafe (§ 34 Abs. 3 Satz 2 BZRG).

Die Fristen beginnen mit dem Tag des ersten Urteils.

Beachte aber § 38 Abs. 1 BZRG: Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle in das Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist (Ausnahme davon siehe § 38 Abs. 2 BZRG).

3.1.1.4 Nichtaufnahme von Eintragungen in das Führungszeugnis gemäß § 39 BZRG

Die Registerbehörde kann gemäß § 39 BZRG auf Antrag oder von Amts wegen die Nichtaufnahme von Verurteilungen und Eintragungen nach § 11 BZRG (Schuldunfähigkeit) im Führungszeugnis anordnen, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Gemäß § 11 Abs. 3 BZRG erfolgt jedoch keine Eintragung, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit einer bzw. eines Jugendlichen (§ 3 JGG) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.
Im gegebenen Fall ist ein Hinweis durch die Jugendgerichtshilfe auf das Antragsrecht angezeigt.

3.1.2 Unbeschränkte Registerauskunft (§§ 41 ff. BZRG)

Gemäß § 42 BZRG haben Betroffene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Antragsrecht bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Mitteilung von Eintragungen über sich selbst.

Bestimmte Behörden erhalten gem. § 41 BZRG auf ausdrückliches Ersuchen und zweckgebunden unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister.
Hierzu gehören u. a.:
- Gerichte, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen für Zwecke der Rechtspflege,
- Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,
- oberste Bundes- und Landesbehörden,

- Finanzbehörden für die Verfolgung entsprechender Straftaten,
- Kriminalpolizei zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
- Ausländerbehörden und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf eine Ausländerin/einen Ausländer bezieht,
- die für die Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden zu diesen Zwecken.

Gemäß § 41 Abs. 2 BZRG dürfen Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der sog. Strafmakel als beseitigt erklärt ist, nicht nach § 41 Abs. 1 BZRG mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen die betroffene Person Auskunft erteilt. Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB.

Die Beseitigung des sog. Strafmakels wird durch eine richterliche Entscheidung bewirkt (vgl. §§ 97 ff., 111 JGG) und läuft auf eine Durchbrechung der Tilgungsfristen hinaus, ohne jedoch die Wirkung einer vollständigen Tilgung zu haben.[4]
Sie kommt nur im Jugendstrafrecht vor und bewirkt eine registerrechtliche Besserstellung von zu Jugendstrafe verurteilten Täterinnen bzw. Tätern. Zweck dieser Sondervorschrift ist die Abmilderung der stigmatisierenden Auswirkungen der Eintragung von Verurteilungen im Bundeszentralregister. In der Regel wird der Strafmakel nur auf Antrag der verurteilten Person, der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters oder der/des Erziehungsberechtigten beseitigt. In Betracht kommt auch eine Verfahrenseinleitung von Amts wegen oder bei minderjährigen Verurteilten auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder Jugendgerichtshilfe in Fällen ausnahmsweise fehlender Beurteilungskompetenz oder -willigkeit. Diese sollte jedoch nur nach vorheriger Anhörung der/des Verurteilten und ggf. weiterer Antragsberechtigter erfolgen.[5]

4 Siehe hierzu Nr. 1.2.2.

5 Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Bannenberg/Bartsch, 2024, § 97 Rn. 1-4, 12

3.2 Auskünfte aus dem Erziehungsregister (§ 61 BZRG)

Sie dürfen – unbeschadet § 21a BZRG (für Protokollierungen) und § 42a BZRG (für wissenschaftliche Forschung) – für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur mitgeteilt werden an:
- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden,
- Familiengerichte,
- Jugendämter, Landesjugendämter,
- Gnadenbehörden.

Umstritten ist, ob Betroffene selbst ein Auskunftsrecht bezüglich Eintragungen im Erziehungsregister haben. Gemäß § 61 Abs. 3 BZRG dürfen Auskünfte aus dem Erziehungsregister nicht an andere als die in § 61 Abs. 1 BZRG genannten Behörden weitergeleitet werden. Jedoch verweist § 59 BZRG (Führung des Erziehungsregisters) u. a. auf das Auskunftsrecht betroffener Personen gem. § 42 BZRG bezüglich des Zentralregisters, was für ein Auskunftsrecht auch im Hinblick auf das Erziehungsregister spricht.[6]

4.1 Zentralregister (§ 53 Abs. 1 BZRG)

Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrundliegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
- nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 BZRG aufzunehmen oder
- zu tilgen ist.

4.2 Erziehungsregister (§ 64 Abs. 1 BZRG)

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte brauchen die Betroffenen nicht zu offenbaren.

6 Vgl. Wohlfahrt, 2025, S. 74

4. Verschweigerecht der Betroffenen

4.3 Bedeutung des Verschweigerechts

Das Verschweigerecht gilt grundsätzlich gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie gegenüber allen Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (u. a. im Arbeitsrecht).

Es gibt nur eine Ausnahme (§ 53 Abs. 2 bzw. § 64 Abs. 2 BZRG):
Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft bzw. ein Recht auf Auskunft aus dem Erziehungsregister haben, kann die verurteilte Person ihnen gegenüber keine Rechte aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 64 Abs. 1 BZRG herleiten.

Fragen, die sich auf Eintragungen im Erziehungsregister oder auf die diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte beziehen, brauchen die Betroffenen nicht zu beantworten bzw. sie dürfen von den Betroffenen ohne Rechtsnachteil sachlich unrichtig beantwortet werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 53 BZRG bzgl. des Führungszeugnisses vor, so dürfen die Betroffenen sich (ebenfalls) als unbestraft bezeichnen. Sie brauchen den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren. Wenn die Betroffenen – auch auf eindringlichen Vorhalt – entsprechende Fragen verneinen, dann sind ihre Antworten gesetzeskonform. Diese Antworten stellen keine arglistige Täuschung dar.
Im Übrigen darf nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer bei der Einstellung nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn und soweit die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes dies erfordert, also die Vorstrafen bei objektiver Betrachtung relevant sein können (z. B. Diebstahlsdelikte bei Tätigkeiten, die mit finanzieller Verantwortung verbunden sind).[7]

7 Vgl. BAG, 1999, Az.: 2 AZR 320/98; BAG, 2012, Az.: 2 AZR 270/11

5. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Durch die bundesweit einheitlichen Bekanntmachungen der Landesjustizverwaltungen werden weitere Auskunfts- und Erkenntnismöglichkeiten für Behörden geschaffen.[8]

Gerichte und Staatsanwaltschaften sind gemäß Nr. 1 MiStra nach Maßgabe der dort folgenden Vorschriften zu Mitteilungen in Strafsachen verpflichtet. Die Mitteilungen ergehen dann von Amts wegen. Gemäß Nr. 3 MiStra wird empfohlen, den Betroffenen einen Abdruck derjenigen Mitteilung zu übersenden, die an die entsprechenden Behörden oder Funktionsträger übersandt wird. Die Betroffenen haben in diesem Zusammenhang außerdem ein Auskunftsrecht (Nr. 3 Abs. 1 MiStra).

Mitteilungen erfolgen meist über Haftbefehl, Anklage und Urteil durch Übersendung einer Abschrift (vgl. Nr. 9 MiStra).
Sie erfolgen regelhaft an die jeweils in der MiStra genannten Behörden bzw. Funktionsträger, wenn bekannt ist, dass die Betroffenen:

- im öffentlichen Dienst arbeiten (Nr. 15; an die zuständigen Dienstvorgesetzten; aber Einschränkungen),
- Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind (Nr. 19; an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr bzw. bei Haftbefehl an die nächsten Disziplinarvorgesetzten; aber Einschränkungen),
- Zivildienst leisten (Nr. 21; an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben; aber Einschränkungen),
- Jugendliche oder Heranwachsende sind (Nr. 32; Mitteilung an die Jugendgerichtshilfe, hier auch schon über die Einleitung des Verfahrens),
- Schülerinnen und Schüler sind (Nr. 33; „Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen“, sehr eingeschränkt),
- Ausländerinnen und Ausländer sind (Nr. 42; an die örtlich zuständige Ausländerbehörde; u. a. Einleitung und Ausgang des Verfahrens),
- Asylsuchende sind (Nr. 42a; an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg).

Gemäß Nr. 32 MiStra ist in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen:

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Insbesondere dann, wenn Mitteilungen von Amts wegen an Institutionen wie z. B. Schulen, Ausländer- oder Fahrerlaubnisbehörden erfolgen, konkretisieren sich Informations- und Beratungspflichten der Jugendgerichtshilfe gegenüber den Betroffenen über mögliche Folgen.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) legt in § 5 „Mitteilungen an das Jugendamt“ fest, dass gewichtige Anhaltspunkte, die im Strafverfolgungskontext bekannt werden und auf eine Gefährdung des Wohls eines minderjährigen Men-

8 BMJ, 2022

schen hinweisen, an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe übermittelt werden müssen. Dies gilt insbesondere für Straftaten, die die körperliche Unversehrtheit betreffen. Diese Regelung dient dem Schutz von Minderjährigen und stellt sicher, dass relevante Informationen zeitnah an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen.

B. Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen

Eintragung in das Fahreignungsregister (FAER), Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Sicherstellung und Einziehung des Führerscheins sowie des Kraftfahrzeugs

Statistisch gesehen gehören Verkehrsdelikte im Jugendbereich, die strafrechtlich sanktioniert werden und nicht unter das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) fallen, zu den häufigsten Straftaten. Dazu zählen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere gemäß §§ 315 ff. StGB. Beispiele hierfür sind das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis oder Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz.
Im Mittelpunkt steht dabei meist die abstrakte Gefährdung, die durch die Teilnahme Jugendlicher bzw. Heranwachsender am Straßenverkehr entstehen. Ein häufiges Szenario ist das „Tuning“ eines Fahrzeugs, bei dem die Leistung des Fahrzeugs so verändert wird, dass es nicht mehr den Spezifikationen der Fahrerlaubnis entspricht. Dies kann zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen.
Auch wenn diese Delikte aus strafrechtlicher Sicht als weniger gravierend erscheinen mögen, ist es in der Beratung Jugendlicher/Heranwachsender wichtig, auf mögliche weitreichende Folgen hinzuweisen. Insbesondere der Verlust des Versicherungsschutzes kann erhebliche Konsequenzen haben. Zudem haben Fahrerlaubnisbehörden Ermessensspielraum bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen. Dies kann sich negativ auswirken, wenn Zweifel an der Eignung zum Führen eines Fahrzeugs bestehen (vgl. §§ 13 ff. der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr – FeV).

Im nachfolgenden Kapitel werden diese Fragestellungen vertieft behandelt.

- Welche Auswirkungen bzw. Folgen hat eine Verurteilung auf eine bereits erteilte Fahrerlaubnis bzw. die künftige Erteilung?
- Welche Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten werden im Fahreignungsregister eingetragen und innerhalb welcher Fristen werden diese gelöscht?

Für die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe ist in diesem Kontext von Relevanz, dass gemäß § 46 Abs. 6 OWiG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) abgesehen werden kann, „wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist“. Sofern die Jugendgerichtshilfe ihre Mitwirkung für erforderlich hält, sollte sie daher frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Ordnungsbehörde aufnehmen.

1. Begriffe

Der Führerschein = „das Papier“, das die Fahrerlaubnis dokumentiert.
Die Fahrerlaubnis = die „abstrakte“ Gestattung durch eine Behörde.

2. Eintragung in das Fahreignungsregister (FAER)

Das Fahreignungsregister (FAER) wird beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geführt (§ 28 Abs. 1 StVG). Es dient dazu, Bußgeldbehörden, Gerichten und der Verwaltung die erforderlichen Informationen zugänglich zu machen, damit diese die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen treffen können. Dem FAER liegt ein Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde, wonach Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis und Radfahrerinnen und Radfahrer bei Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit oder einer Verkehrsstraftat im FAER mittels eines Punktesystems erfasst werden und anhand der Anzahl der eingetragenen Punkte die Fahrereignung der Personen bemessen wird (§ 4 StVG). Punkte ergeben sich grundsätzlich mit der Begehung einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sofern sie rechtskräftig geahndet wird (§ 4 Abs. 2 S. 3 StVG). Die Möglichkeit einer Diversion gemäß § 45 JGG sollte daher frühzeitig geprüft werden.

2.1 Speicherung von Daten

Gespeichert werden Daten über rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte wegen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen Straftaten (§ 28 Abs. 3 Nr. 1, 2 StVG, Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)) und rechtskräftige Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße von mindestens 60 Euro (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG, Anlage 13 zu § 40 FeV). Dies gilt auch dann, wenn aus wirtschaftlichen Gründen die Geldbuße im Einzelfall reduziert wird (§ 28a StVG).

Die im Register zu speichernden Daten sind im Einzelnen in § 28 Abs. 3 StVG aufgeführt.

2.2 Fahreignungs-Bewertungssystem

Die Regelungen des Punktsystems und die Maßnahmen zum Punktsystem sind im Straßenverkehrsgesetz (StVG) enthalten.
Die Regelung der Einzelheiten (Bewertung der einzelnen Verstöße mit 1 Punkt bis zu 3 Punkten, Ausgestaltung von Aufbauseminar und verkehrspsychologischer Beratung) erfolgt durch Rechtsverordnung (Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV und die Anlagen zur FeV).
In § 4 StVG ist das sog. Fahreignungs-Bewertungssystem geregelt. Danach werden die eingetragenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten je nach Bedeutung für die Verkehrssicherheit in die folgenden Kategorien eingeteilt (§ 4 Abs. 2 StVG):

3 Punkte
- Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, wenn die Fahrer-

laubnis entzogen wurde oder wenn eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde

2 Punkte
- Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ohne Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis,
- besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten, d. h. Verstöße, die beträchtliche Gefahren in sich bergen (z. B. erhebliche Geschwindigkeitsverstöße, Überholfehler, Trunkenheitsfahrten)

1 Punkt
- verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten

Ergeben sich in der Summe der eingetragenen Entscheidungen bestimmte Punktestände, hat die Fahrerlaubnisbehörde gegenüber einer Fahrerlaubnisinhaberin/einem Fahrerlaubnisinhaber die nach § 4 Abs. 5 StVG vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen.

- 4 bis 5 Punkte: Ermahnung (mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar)
- 6 bis 7 Punkte: Verwarnung (mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar)
- 8 und mehr Punkte: Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnisbehörde hat diese Stufen bei ihrem Vorgehen einzuhalten, d. h. so lange Betroffene nicht alle „Stufen“ durchlaufen haben, kommt ein Entzug der Fahrerlaubnis nicht in Betracht (§ 4 Abs. 6 StVG).

Für die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar wird ein Punkt abgezogen, sofern nicht mehr als fünf Punkte für den Betroffenen im FAER eingetragen sind. Für die Gewährung des Punktabzuges ist der erreichte Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung maßgeblich. Der Punktabzug ist nur einmal innerhalb von fünf Jahren zulässig (§ 4 Abs. 7 StVG).

Wird festgestellt, dass Inhaberinnen oder Inhaber einer Fahrerlaubnis unter Einfluss von Alkohol (§ 24a Abs. 1 StVG – „0,5-Promille-Gesetz“) oder anderer berauschender Mittel (§ 24a Abs. 2 StVG i. V. m. Anlage zu § 24a StVG; Ausnahme: bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels) am Straßenverkehr teilgenommen haben, wird die Teilnahme an besonderen Aufbauseminaren (vgl. § 2b StVG und §§ 35, 36 FeV) angeordnet (vgl. dazu Ausführungen unter 4. Führerschein auf Probe).

2.3 Tilgung der Eintragungen

Die Eintragungen werden nach den Bestimmungen des § 29 StVG getilgt.

Generell gelten folgende Tilgungszeiträume:

- zwei Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a, b StVG, die als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt bewertet wurde oder in der Entscheidung ein Fahrverbot angeordnet worden ist.
- fünf Jahre (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVG):
  - bei Entscheidungen über eine Straftat ohne gerichtlichen Ausspruch der Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69b StGB bzw. ohne Anordnung einer Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB,
  - bei einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden oder gleichgestellten Ordnungswidrigkeit, die mit zwei Punkten bewertet ist,
  - bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Bayern: Kreisverwaltungsbehörden gemäß § 8 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)) verhängten Ver-

boten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen oder
    - bei Mitteilung über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung.

- zehn Jahre (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVG):
    - bei rechtskräftigem Urteil oder Strafbefehl wegen einer Straftat wie beispielsweise der Gefährdung des Straßenverkehrs infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB),
    - wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
    - wegen Vollrausches (§ 323a StGB), wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69, 69b StGB oder eine Sperre nach § 69a Abs.1 Satz 3 StGB angeordnet worden ist.

Im Gegensatz zur Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister laufen die Tilgungsfristen der einzelnen Delikte gem. § 29 Abs. 4, 5 StVG unabhängig voneinander. Die Frist beginnt hierbei mit dem Tag der Rechtskraft der entsprechenden gerichtlichen Entscheidung bzw. der Bestandskraft des behördlichen Bescheids. Bei Aufbauseminaren etc. beginnt sie mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung (§ 29 Abs. 4 StVG).

Ist die Fahrerlaubnis entzogen worden oder wurde darauf verzichtet, so beginnt die Frist erst mit der Neuerteilung oder – wenn keine Neuerteilung erfolgt – fünf Jahre nach der Rechtskraft der Entziehung bzw. dem Tag des freiwilligen Verzichts (§ 29 Abs. 5 StVG; sog. Anlaufhemmung).

Bei Eintragungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder c StVG erfolgt die endgültige Löschung aus dem Register erst nach Ablauf einer zusätzlichen einjährigen sog. Überliegefrist. Durch die Überliegefrist soll sichergestellt werden, dass Taten, die Auswirkung auf den Punktestand haben, auch dann noch zur Ermittlung des Gesamtpunktestandes herangezogen werden können, wenn die Speicherung im FAER erst nach Ablauf der Tilgungsfrist einer bereits gespeicherten punkterelevanten Entscheidung erfolgt.[9]

Im Bundeszentralregister bereits getilgte oder zu tilgende Eintragungen dürfen nach § 52 Abs. 2 BZRG ebenfalls zehn Jahre berücksichtigt werden (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVG).

9 Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, 2025

3. Fahrverbot

3.1 Fahrverbot gemäß § 44 StGB

Die Anordnung erfolgt durch das Gericht im Urteil als Nebenstrafe. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 JGG ist das Fahrverbot auch im Jugendstrafrecht eine zulässige Nebenstrafe. Zudem ist es eine im vereinfachten Jugendverfahren zulässige Rechtsfolge (§ 76 Satz 1 JGG).

Im Jugendstrafrecht kommt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG ein Fahrverbot neben „Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe“ in Betracht. Umstritten ist, ob ein Fahrverbot auch neben die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 27 JGG treten kann.[10]

Wird jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StGB für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Bei Anwendung des Jugendstrafrechts beträgt die Höchstdauer ein bis drei Monate (§ 8 Abs. 3 Satz 2 JGG). Eine (nachträgliche) Abkürzung des Fahrverbots ist nicht möglich. Die Verhängung eines Fahrverbots steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB kommt die Anordnung eines Fahrverbots auch in Betracht, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, wenn sie zur Einwirkung auf die Täterin bzw. den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann (Funktion eines „Denkzettels“). Bei jugendstrafrechtlicher Verurteilung wegen Straftaten ohne verkehrsspezifischen Bezug sind bei der Ermessensausübung des Gerichts im Hinblick auf die Anordnung eines Fahrverbots die Zielvorgaben des § 2 JGG zu berücksichtigen. D. h., bei Verhängung eines Fahrverbots dürfen keine erheblichen resozialisierungsfeindlichen Auswirkungen zu befürchten sein, bzw. dürfen nicht unmittelbar generalpräventive Erwägungen berücksichtigt werden.[11]

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 StGB ist ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 (Gefährdung des Straßenverkehrs) oder § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB unterbleibt.
Nach überwiegender Auffassung steht die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 3 StGB im Widerspruch zum Gedanken der Resozialisierung im Jugendstrafrecht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JGG). Das Gericht hat daher sein Ermessen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 JGG auszuüben. Zielführender kann es hierbei sein, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht als Weisung gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 JGG aufzuerlegen. Diese Weisung kann bei Bedarf auch mit weiteren jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen kombiniert werden (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 JGG).[12]

Bei Anordnung eines Fahrverbots wird den Betroffenen verboten, für eine bestimmte Zeit von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Das Fahrverbot lässt jedoch die Fahrerlaubnis unberührt. Für die Dauer des Fahrverbots wird der Führerschein amtlich verwahrt. Die Verurteilten erhalten diesen Führerschein nach Ablauf des Fahrverbots zurück. Besonderheiten gelten bei ausländischen Führerscheinen (vgl. hierzu 6.2).

Das Fahrverbot kann auf Kraftfahrzeuge bestimmter Art beschränkt werden (z. B. Fahrverbot für Lkw, Pkw, Mofa), worauf die Jugendgerichtshilfe hinweisen sollte.

10 Vgl. Weiss, 2024, Teil 1, S. 172, 174 f.; Eisenberg/Kölbel, 2024, § 27 Rn. 17

11 Vgl. Weiss, 2024, Teil 2, S. 177

12 Vgl. Weiss, 2024, Teil 2, S. 176 f.; Eisenberg/Kölbel, 2024, § 6 Rn. 7

3.2 Fahrverbot gemäß § 25 StVG

Die Verwaltungsbehörde oder das Gericht können gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ein Fahrverbot von einem Monat bis zu drei Monaten anordnen, wenn gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 StVG, die sie unter „grober oder beharrlicher Verletzung“ der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt wird. Grobe Pflichtverletzungen sind Verstöße von besonderem Gewicht, die immer wieder die Ursache schwerer Unfälle bilden und darüber hinaus auf subjektiver Seite entweder auf besonders großem Leichtsinn beruhen oder auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit. Pflichtverletzungen sind beharrlich begangen, wenn die Täterin bzw. der Täter durch die wiederholte Begehung zeigt, dass ihr oder ihm die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche rechtstreue Gesinnung und notwendige Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlen.[13] Frühere Ordnungswidrigkeiten rechtfertigen den Vorwurf beharrlicher Pflichtverletzung nur, wenn ein innerer Zusammenhang zu der erneuten Ordnungswidrigkeit besteht.

Wird gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 bis 2a StVG eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.

Auch hier gilt: Den Betroffenen wird verboten, für eine bestimmte Zeit von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Das Fahrverbot lässt jedoch die Fahrerlaubnis unberührt. Für die Dauer des Fahrverbots wird der Führerschein amtlich verwahrt. Der Führerschein ist bei der Verwaltungsbehörde in amtliche Verwahrung zu geben, die in der Rechtsmittelbelehrung des Bußgeldbescheides genannt ist. Die betroffene Person erhält den Führerschein nach Ablauf des Fahrverbots zurück. Bei Nichtabgabe des Führerscheins ordnet die Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme an (§ 25 Abs. 2 Satz 4 StVG).

Das Fahrverbot beginnt in der Regel mit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. Auf Anordnung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde beginnt es ausnahmsweise erst mit Abgabe des Führerscheins in amtliche Verwahrung, spätestens jedoch nach vier Monaten, wenn in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot nicht verhängt wurde (§ 25 Abs. 2a StVG).

13 Vgl. Deutscher Bundestag, 1967, S. 90

4. Entziehung der Fahrerlaubnis

4.1 Entziehung der Fahrerlaubnis durch Gerichtsurteil (§§ 69, 69a StGB; § 7 Abs. 1 JGG).

4.1.1 Voraussetzungen

4.1.1.1 Rechtswidrige, nicht unbedingt schuldhafte Tat, die die Täterin bzw. der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat.

4.1.1.2 Aus der Tat muss sich ergeben, dass die Täterin bzw. der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (z. B. weil die erforderliche charakterliche Zuverlässigkeit fehlt).

Bei bestimmten Straftaten (z. B. Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB) ist die Täterin bzw, der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen (vgl. § 69 Abs. 2 StGB). Diese Regelvermutung ist auch im Jugendstrafrecht anwendbar.[14] Sie kann jedoch im Einzelfall widerlegt werden, z. B. aufgrund jugendspezifischer Besonderheiten, Entwicklungsfortschritten des jungen Menschen, einer einmaligen Verfehlung, die auf altersspezifische situative Bedingungen zurückzuführen ist.[15]

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Entzug der Fahrerlaubnis zwingend. Dies gilt auch im Jugendstrafrecht.
Ihre Anordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 JGG auch neben Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zulässig. Als Maßregel der Sicherung (§ 61 Nr. 5 StGB) soll die Entziehung aber nur dann angeordnet werden, wenn nicht das in § 2 Abs. 1 JGG angestrebte Ziel anderweitig, bspw. durch Weisungen nach § 10 JGG, erreicht werden kann. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Prüfung hierzu hat ebenso vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Relevanz, vor allem in Bezug auf Wirksamkeit und (erzieherische) Nachhaltigkeit.

4.1.2 Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis

4.1.2.1 Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Der Führerschein wird eingezogen. Es muss bei der zuständigen Behörde die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis beantragt werden (siehe dazu 5.1 - Neuerteilung der Fahrerlaubnis).

4.1.2.2 Sperre

Vor Ablauf einer im Urteil bestimmten Zeitspanne darf keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Sperrfrist: sechs Monate bis fünf Jahre, in Ausnahmefällen für immer (§ 69a Abs. 1 StGB).
Mindestsperre ein Jahr, wenn gegen die Täterinbzw. den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist (§ 69a Abs. 3 StGB).
Verkürzung des Mindestmaßes der Sperre um die Zeit der vorläufigen Maßnahme (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO, Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins, § 94 StPO); die Mindestsperre beträgt jedoch drei Monate (§ 69a Abs. 4 und Abs. 6 StGB).

Gemäß § 69a Abs. 5 StGB beginnt die Sperre mit der Rechtskraft des Urteils. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine echte Anrechnung:
In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (bzw. Sicherstellung des Führerscheins) eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist.

4.1.2.3 Beschränkung der Sperre

Das Gericht kann von der Sperre unter bestimmten Voraussetzungen (s. u.) bestimmte Arten (Klassen) von Kraftfahrzeugen ausnehmen (siehe § 69a Abs. 2 StGB; z. B. Lkw innerhalb der Klasse B, Leichtkrafträder).

14 Vgl. Weiss, 2024, Teil 2, S. 180
15 Ebd. S. 181

Eine Ausnahme von der Sperre für bestimmte Zeiten oder Gebiete ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Beschränkung der Sperre ist es, dass besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel (Schutz der Allgemeinheit) dadurch nicht gefährdet wird.

4.1.2.4 Vorzeitige Aufhebung der Sperre

Das Gericht kann die Sperre gem. § 69a Abs. 7 StGB vorzeitig aufheben.
Es muss Grund zur Annahme bestehen, dass die Täterinnen und Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sind. Es sind also neue Tatsachen erforderlich (z. B. Nachschulung). Für die vorzeitige Aufhebung der Sperre reicht der Ablauf längerer Zeit allein nicht aus.

Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre drei Monate gedauert hat. Sofern gegen die Täterin bzw. den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist, ist die Aufhebung frühestens zulässig, wenn die Sperre ein Jahr gedauert hat (§ 69a Abs. 7 Satz 2 Hs. 1 Alt. 2 StGB).

4.2 Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch Gerichtsbeschluss (§ 111a StPO)

Voraussetzung: Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird.

4.3 Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde (§ 3 StVG)

Während Gerichte die Entziehung der Fahrerlaubnis nur aussprechen können, wenn ein Straftatbestand vorliegt, hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist („charakterliche“ Eignung, § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG). Gemäß § 3 Abs. 3, Abs. 4 StVG ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nachrangig gegenüber einer (jugend-)strafrechtlichen Entscheidung.

4.3.1 Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Wer Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen will, muss dazu geeignet sein. Die Fahreignung ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG).

Eine bereits erteilte Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr gegeben ist (§§ 3, 6 StVG i. V. m. §§ 46 Abs. 3, 11-14 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV). Die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich aus Mängeln „körperlicher, geistiger oder charakterlicher“ Art ergeben.

4.3.1.1 Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung

Bei Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung anordnen, dass die Antragstellenden ein Gutachten oder Zeugnis von Fach- oder Amtsärztinnen und -ärzten, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder einer/eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfenden für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringen (§ 2 Abs. 8 StVG).
In der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die die Bestimmungen des StVG näher ausführt (vgl. § 6 StVG), wird dieses grundsätzliche behördliche Ermessen insbesondere bei ersichtlichen Alkohol-, Cannabis- (§§ 13, 13a FeV) bzw. bei Drogen- und Arzneimittelproblematiken (§ 14 FeV) dahingehend modifiziert, dass fachärztliche Fahreignungsbegutachtungen bzw. Begutachtungen durch amtlich anerkannte Untersuchungsstellen angeordnet werden müssen.
Die Entscheidung, bei welchem Anlass welches Gutachten anzuordnen ist, ist bundeseinheitlich in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und den Anlagen 4, 4a, 5 und 6 zur FeV geregelt.

Die Anordnung, ein Fahreignungsgutachten beizubringen, stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern eine unselbständige behördliche Verfahrenshandlung, die nicht mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann.

Die Betroffenen haben die vorhandenen Fahreignungszweifel auszuräumen. Dies geschieht nicht durch bloßen Zeitablauf.
Die Träger der Begutachtungsstellen für Fahreignung bestimmen die Entgelte für die MPU frei nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es ist daher zu empfehlen, sich über die Kosten des angeordneten Gutachtens vorab zu informieren. Die Betroffenen sind frei in der Auswahl einer anerkannten Begutachtungsstelle.
Die Kosten für die Fahreignungsbegutachtung tragen die Auftraggebenden als die betroffenen Personen.

4.3.1.2 Gesundheitliche Nichteignung

Die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich aus sehr unterschiedlichen Erkrankungen und spezifischen Einschränkungen ergeben. Grundsätzliche Festlegungen enthalten die Anlage 4 zur FeV in einer Kurzübersicht sowie die „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ (Berichte der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, BASt-Bericht M 115[16]). Diese Leitlinien bilden die Grundlage für Einzelfallbegutachtungen durch ärztliche Fachkräfte, die über eine verkehrsmedizinische Zusatzqualifikation verfügen müssen, sowie für die Begutachtungsstellen für Fahreignung. Sie sind auch Entscheidungshilfe für die Fahrerlaubnisbehörden.

Missbrauchsproblematiken im Alkohol- bzw. Cannabisbereich sowie die Einnahme oder auch der Besitz weiterer Drogen und anderer psychoaktiv wirkender Stoffe begründen Zweifel an der Fahreignung (vgl. §§ 13 Satz 1 Nr. 1, 13a Satz 1 Nr. 1, 14 FeV). Dies gilt im Drogenbereich vor dem Hintergrund des Präventivcharakters des Fahrerlaubnisrechts auch dann, wenn diese Tatsachen nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen stehen. Nichteignung ergibt sich auch aus Missbrauchs- und Abhängigkeitsproblematiken aufgrund stetiger Einnahme suchtgefährdender Substanzen. Dies kann Zweifel an der Fahreignung begründen und ein Indiz für dauerhaftes Konsumverhalten sein. Damit rechtfertigt die Fahrerlaubnisbehörde die jeweilige Aufklärungsmaßnahme. Bei manifesten Abhängigkeitsproblematiken kann grundsätzlich weder im akuten Stadium noch bei Substitutionsbehandlungen die Fahreignung bejaht werden; sie kann frühestens nach erfolgreich abgeschlossener Therapie und zusätzlich nachgewiesener (in der Regel) einjähriger Abstinenz angenommen werden. Die Wiedererlangung der Fahreignung ist durch die Vorlage eines positiven Fahreignungsgutachtens nachzuweisen.

4.3.1.3 Charakterliche Nichteignung

Die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich auch aus wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) ergeben.
Charakterlich ungeeignet können aber auch diejenigen Bewerberinnen/Bewerber sein, die mit Straftaten auffällig geworden sind, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, und insbesondere dann, wenn sich z. B. dabei Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial (§ 11 Abs. 3 Nr. 6, 7 FeV) ergeben haben.

4.3.2 Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis

4.3.2.1 Fälle, in denen keine Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde erfolgen darf:

- so lange gegen die Inhaberin bzw. den Inhaber einer Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kommt (§ 3 Abs. 3 StVG),
- wenn in einem abgeschlossenen Strafverfahren das Gericht ausdrücklich auf die Entziehung der Fahrerlaubnis verzichtet hat (§ 3 Abs. 4 StVG).
- Die Bindungswirkung der Fahrerlaubnisbehörde an die Entscheidung des Strafgerichts setzt allerdings voraus, dass die Behörde den Urteilsgründen hinreichend sicher entnehmen kann, dass überhaupt und mit welchem Ergebnis das Strafgericht die Fahreignung beurteilt hat.[17]

4.3.2.2 Zusätzliche Erkenntnisse/Prüfung durch Behörde

Die Bindungswirkung der Fahrerlaubnisbehörde tritt dann nicht ein, wenn weitere Tatsachen vorliegen, die

16 Abrufbar unter https://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/2664 (letzter Abruf: 20.11.2025)

17 Vgl. BVerwG, 1988, Az.: 7 C 46.87

das Gericht nicht kannte oder kennen konnte, oder wenn das Gericht eine Beurteilung der Fahreignung überhaupt nicht vorgenommen hat (z. B. neues Ermittlungsverfahren).

4.3.2.3 Kein Ermessen

Die Fahrerlaubnisbehörde ist verpflichtet, die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn die Fahreignung nicht mehr gegeben ist (§§ 3 StVG, 46 Abs. 1 FeV). Ein Ermessen wird der Fahrerlaubnisbehörde dabei nicht eingeräumt. Die Feststellung der Nichteignung ist nach dem Grundsatz des Fahrerlaubnisrechts (Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnis-Verordnung) anlassbezogenen Fahreignungsbegutachtungen durch ärztliche Fachkräfte, durch amtlich anerkannte medizinisch-psychologische Begutachtungsstellen und durch amtlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer oder Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten. Bei offensichtlicher Nichteignung Betroffener kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auch unmittelbar ohne vorhergehende Fahreignungsbegutachtung entziehen (§ 11 Abs. 7 FeV).

Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn ein von der Fahrerlaubnisbehörde zu Recht angeordnetes Fahreignungsgutachten nicht beigebracht wird und sie daher auf die Nichteignung schließen darf (§ 11 Abs. 8 FeV).

4.3.2.4 Wirkung

Mit der bestandskräftigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist diese erloschen.

4.3.3 Rechtsmittel

Gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde stehen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Verfügung.

Betroffene sollten auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.[18]

Gemäß Art. 15 Abs. 2 i. V. m Abs. 1 AGVwGO findet kein Vorverfahren nach § 68 VwGO statt, d. h. es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides (§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO) Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht des jeweiligen Regierungsbezirks erhoben werden. Die in Bayern für die Regierungsbezirke zuständigen Verwaltungsgerichte sind Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) zu entnehmen.

Sofern das Verwaltungsgericht die Berufung nicht im Urteil zugelassen hat (vgl. § 124a Abs. 1, 2 VwGO), können Betroffene gegen ein ablehnendes Urteil bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen (§§ 2, 124 Abs. 1, 2, 124a Abs. 4 VwGO i. V. m. Art. 1 Abs. 1 AGVwGO).

Die Berufung wird nur zugelassen, wenn das Vorliegen eines Berufungsgrundes gem. § 124 Abs. 2 VwGO vom VGH bejaht wird (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat usw.). Lässt der VGH die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO).

4.3.4 Sofortige Vollziehung

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet bei der Entziehung der Fahrerlaubnis häufig die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Die Fahrerlaubnis erlischt damit (vorläufig) mit der Zustellung des Entziehungsbescheides.
Der damit bis zur Bestandskraft der endgültigen Entscheidung ungültig gewordene Führerschein muss dann innerhalb der von der Fahrerlaubnisbehörde festgesetzten Frist abgegeben werden und verbleibt bis zum Verfahrensabschluss bei der Behörde.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Antrag auf Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt werden.

18 Weitergehende Informationen zur Beratungshilfe abrufbar unter: https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/765535030442?localize=false; zur Prozesskostenhilfe: https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/429757036447?localize=false (letzter Abruf: 16.10.2025)

5. Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung, Fahrerlaubnis auf Probe

5.1 Neuerteilung der Fahrerlaubnis

5.1.1 Antrag auf Neuerteilung

Nach gerichtlicher oder behördlicher Entziehung der Fahrerlaubnis muss die Neuerteilung der Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde am Hauptwohnsitz des Betroffenen beantragt werden. Die Neubeantragung ist bei gerichtlichen Entziehungen frühestens sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist möglich (vgl. § 20 Abs. 4 FeV).

5.1.2 Prüfung der Fahreignung

Die Fahrerlaubnisbehörde ist weder verpflichtet noch berechtigt, nach Ablauf der Sperrfrist ohne Weiteres eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Sie hat vielmehr in jedem Fall die Fahreignung Betroffener zu prüfen.

5.1.2.1 In der Regel erneute Fahrerlaubnisprüfung

Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten die Vorschriften für die Ersterteilung (§ 20 Abs. 1 FeV); Betroffene sind deshalb – mit bestimmten Modifizierungen – wie Erstbewerberinnen und Erstbewerber um eine Fahrerlaubnis zu behandeln.
Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet dann eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt (§ 20 Abs. 2 FeV).

Dies kommt z. B. in Betracht, wenn die Fahrerlaubnis aufgrund von Befähigungsmängeln (ersichtliches Fehlen theoretischer Kenntnisse wie praktischer Fähigkeiten) entzogen wurde oder aufgrund der Umstände eines Verkehrsunfalls, der zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt hat, Tatsachen vorliegen, die die Annahme von Befähigungsmängeln rechtfertigen.

5.1.2.2 Medizinisch-psychologisches Gutachten (und andere Gutachten)

In der Regel werden zur Ausräumung vorhandener Fahreignungszweifel entsprechende Gutachten (durch ärztliche Fachkräfte, durch amtlich anerkannte medizinisch-psychologische Begutachtungsstellen und durch amtlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer oder Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr) notwendig.

Gutachten amtlich anerkannter Begutachtungsstellen für Fahreignung (medizinisch-psychologische Gutachten) können gemäß § 11 Abs. 3 FeV von der Fahrerlaubnisbehörde zur Ausräumung vorhandener Fahreignungszweifel u. a. angefordert werden,

- bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder bei einer erheblichen Straftat im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung oder bei Straftaten im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung, insbesondere, wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen (§ 11 Abs. 3 Nr. 5, 6, 7 FeV),
- wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war (§ 11 Abs. 3 Nr. 9 FeV).

Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist in der Regel anzuordnen,

- wenn die Fahrerlaubnis bei acht oder mehr Punkten entzogen wurde (vgl. 2.2 - § 4 Abs. 10 Satz 4 StVG),
- wenn im Straßenverkehr wiederholt Zuwiderhandlungen (auch Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG – 0,5-Promillegesetz) unter Alkoholeinfluss begangen wurden oder ein Fahrzeug (auch Fahrrad oder Mofa) im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde und deshalb die Fahrerlaubnis entzogen wurde bzw. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss be-

gangen wurden oder die Fahrerlaubnis aus diesem Grund entzogen war, §§ 13 Satz 1 Nr. 2, 13a Satz 1 Nr. 2 FeV,
- wenn die Fahrerlaubnis wegen Betäubungsmittel- oder Arzneimittelmissbrauch entzogen wurde oder geklärt werden muss, ob der Betroffene noch abhängig ist bzw. die Mittel oder Stoffe weiterhin einnimmt, § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV.

5.1.2.3 Kurse zur Wiederherstellung der Fahreignung

Wird aufgrund eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung die Teilnahme der betroffenen Person an einem Kursmodell zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV) als geeignete Maßnahme angesehen, noch bestehende Eignungsmängel zu beheben, so genügt in der Regel – wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 11 Abs. 10 FeV erfüllt sind – eine Teilnahmebescheinigung zum Nachweis der Wiederherstellung der (Kraftfahr-)Eignung statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens.

Voraussetzung für die Teilnahme ist also immer, dass die Schulungsfähigkeit durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle ausdrücklich im Gutachten bestätigt wird, die betroffene Person nicht Inhaberin bzw. Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und die Fahrerlaubnisbehörde der Teilnahme vor Kursbeginn zugestimmt hat (§ 11 Abs. 10 FeV).

5.1.2.4 Ablehnung der Erteilung einer Fahrerlaubnis

Können die vorhandenen Fahreignungszweifel in einem entsprechenden Gutachten (siehe 5.1.2.2) oder einem medizinisch-psychologischen Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle nicht ausgeräumt werden, und besteht auch nicht die Möglichkeit der Teilnahme an einem evaluierten Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung, besteht ein rechtlicher Hinderungsgrund für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss dann versagt werden.

5.2 Fahrerlaubnis auf Probe

5.2.1 Grundsatz

Die Fahrerlaubnis wird bei erstmaligem Erwerb auf Probe erteilt (§ 2a Abs. 1 Satz 1 StVG, § 20 Abs. 1 FeV). Ausgenommen von der Probezeit sind gem. § 32 FeV die Klassen AM, L und T.

5.2.2 Dauer der Probezeit

Die Probezeit dauert grundsätzlich zwei Jahre (§ 2a Abs. 1 Satz 1 StVG).

5.2.3 Verkehrsverstöße während der Probezeit

Verkehrsverstöße, die in diesem Zeitraum begangen werden, erfasst das Kraftfahrt-Bundesamt und teilt sie der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund eines Abgleichs mit den Fahranfängerdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister mit (§ 2c StVG, § 50 FeV).

5.2.3.1 Anordnung eines Aufbauseminars

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten während der Fahrerlaubnis auf Probe werden je nach Art des Vergehens in schwerwiegende (Abschnitt A der Anlage 12 zu § 34 Abs. 1 FeV) und weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen (Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 Abs. 1 FeV) kategorisiert. Bei einem Verstoß nach Abschnitt A oder zwei Verstößen nach Abschnitt B hat die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar als Ersatzmaßnahme anzuordnen (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG).

Gegen die Anordnung der Behörde, am Aufbauseminar teilzunehmen, kann Klage erhoben werden.
Nehmen Betroffene trotz einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nicht an einem Aufbauseminar teil, muss die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen (§ 2a Abs. 3 StVG). Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist in diesem Fall die nachträgliche Teilnahme an einem Aufbauseminar in der Regel ausreichend (§ 2a Abs. 5 Nr. 2 StVG).

5.2.3.2 Verlängerung der Probezeit

Gleichzeitig verlängert sich mit der Anordnung des Aufbauseminars die Probezeit um weitere zwei Jahre auf insgesamt vier Jahre (§ 2a Abs. 2a StVG).

5.2.3.3 Erneuter Verstoß nach Aufbauseminar: Verwarnung

Werden nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar eine weitere schwerwiegende- oder zwei weitere wenige schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Anlage 12 zu § 34 Abs. 1 FeV begangen, hat die Fahrerlaubnisbehörde Betroffene als Zweitmaßnahme zu verwarnen und ihnen die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten nahezulegen (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StVG, § 38 FeV).

5.2.3.4 Erneuter Verstoß nach Verwarnung: Entzug der Fahrerlaubnis

Begehen Betroffene nach Ablauf der in § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Frist – mit oder ohne Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung – innerhalb der Probezeit nochmals eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Anlage 12 zu § 34 Abs. 1 FeV, muss die Fahrerlaubnis entzogen werden (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG).
Die daraufhin beantragte Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung möglich; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins bei der Fahrerlaubnisbehörde (§ 2a Abs. 5 Satz 3 StVG). Die Fahrerlaubnis wird unter Festsetzung der restlichen Probezeit neu erteilt.

5.2.3.5 Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

Eine MPU einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle ist während der Fahrerlaubnis auf Probe dann notwendig, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Fahrerlaubnis während der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalls bereits Anlass zu der Annahme geben, dass der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 2a Abs. 4 Satz 1 StVG).
Darüber hinaus ist eine solche MPU dann anzuordnen, sobald die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe während einer neuen Restprobezeit, d. h. nach vorhergehender Entziehung, eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Anlage 12 zu § 34 Abs. 1 FeV begangen hat (§ 2a Abs. 5 Satz 5 StVG).

5.2.3.6 Anordnung eines besonderen Aufbauseminars

Bei Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss ist die Teilnahme an besonderen Aufbauseminaren (§ 2b Abs. 2 Satz 2 StVG, § 36 FeV) anzuordnen. Diese werden von amtlich anerkannten Kursleiterinnen und Kursleitern durchgeführt.

5.2.4 Anfechtungsklage ohne aufschiebende Wirkung

Bei sämtlichen Maßnahmen, die im Rahmen einer Fahrerlaubnis auf Probe von Behörden ergriffen werden, hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 2a Abs. 6 StVG). Ein Vorverfahren findet gem. Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 AGVwGO nicht statt. Die aufschiebende Wirkung muss beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

6. Sicherstellung und Einziehung des Führerscheins

6.1 Deutsche Führerscheine

Mit der gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis wird ein deutscher Führerschein im Urteil eingezogen (§ 69 Abs. 3 Satz 2 StGB).

Gemäß § 94 Abs. 3 StPO kann der Führerschein bereits vorher sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden, wenn er der Einziehung unterliegt. Die Führerscheinbeschlagnahme bzw. Führerscheinsicherstellung setzt voraus, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird (§ 111a Abs. 1, 3 StPO).

6.2 Ausländische Führerscheine

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme ist zulässig, um den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis oder den Entzug der Fahrerlaubnis und die Sperrfrist im ausländischen Führerschein einzutragen (§ 111a Abs. 6 Satz 1 StPO). Danach besteht Rückgabepflicht (§ 111a Abs. 6 Satz 2 StPO, § 69b Abs. 2 Satz 2 StGB).

Führerscheine, die von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, werden im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt, wenn die Besitzerin/der Besitzer ihren/seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat, § 69b Abs. 2 Satz 1 StGB.

C. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB)

Umstritten ist der Einsatz der Vermögensabschöpfung bei jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern, insbesondere im Hinblick mit dem im JGG zugrundeliegenden Erziehungsgedanken. Aus pädagogischer Sicht stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang etwaige Tatbeteiligungen, -erträge und Schadenswiedergutmachungen tatsächlich im Einklang stehen und individuell auf die jeweilige junge Straftäterin bzw. den jeweiligen jungen Straftäter angewendet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz, „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“ im Beratungskontext grundsätzlich zu bejahen ist. Dennoch sollte auch aus pädagogischer Sicht die Frage der Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt werden. Ein Ermessensspielraum besteht für das erkennende Gericht regelhaft nicht.[19]

In diesem Kapitel werden u. a. folgende Fragen beantwortet:

- Wie läuft das Verfahren der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ab?
- Können Betroffene Einwände gegen die Vermögensabschöpfung erheben?

Unter Vermögensabschöpfung versteht man die Einziehung dessen, was die Täterin bzw. der Täter, Teilnehmende oder Dritte durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangt hat bzw. haben.

Mit dem am 01.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde die sprachliche Differenzierung zwischen der „Einziehung“ und dem „Verfall“ abgeschafft. Verfall war die Abschöpfung dessen, was eine Straftäterin bzw. ein Straftäter aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Einziehung hingegen bezog sich auf Tatwerkzeuge und die durch die Tat hervorgebrachten Gegenstände. Nach aktueller Rechtslage wird für alle diese Fälle der Oberbegriff „Einziehung“ verwendet.[20]

Es ist jedoch weiterhin zwischen der Einziehung von Taterträgen bzw. des Wertes von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB) und der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB) zu unterscheiden. Nur die Einziehung gem. §§ 73 ff. StGB dient der Vermögensabschöpfung.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind die Vorschriften der §§ 73 ff. StGB über die Verweisung in § 2 Abs. 2 JGG auch im Jugendstrafrecht anwendbar. Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c Satz 1 StGB) steht auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts.[21]

Die Vollstreckung im Jugendstrafverfahren schließt die Einziehung ein, d. h. das Jugendgericht ist für die Einziehung zuständig.

<u>Maßnahmen zur Sicherung der Einziehung im Ermittlungsverfahren</u>

Bereits im Ermittlungsverfahren haben Polizei und Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob die Beschuldigten etwas aus der Tat erlangt haben. Zur Sicherung einer Einziehung im gerichtlichen Verfahren können Beschlagnahme (§§ 111b-d StPO) bzw. Vermögensarrest (§§ 111e-h StPO) angeordnet werden. Der Vermögensarrest ist ein strafprozessualer Beschluss, der es erlaubt, das Vermögen einer bzw. eines Betroffenen noch vor Erlass des Urteils „einzufrieren“, um die Vollstreckbarkeit einer späteren Anordnung der Einziehung von Wertersatz zu sichern. In Betracht kommt z. B. eine Kontopfändung, aufgrund der Betroffene nicht mehr über ihr Konto verfügen können. Für die Anordnung reicht ein strafprozessualer Anfangsverdacht aus. Liegen dringende Gründe dafür vor, dass später eine Einziehung oder Unbrauchbarmachung erfolgen wird, so soll die Beschlagnahme bzw. der Vermögensarrest angeordnet werden (§§ 111b Abs. 1, 111e Abs. 1 StPO). Beschlagnahme und Vermögensarrest werden

19 Vgl. DVJJ e. V., 2021
20 Vgl. Reitemeier, 2017, S. 354 ff.
21 Vgl. BGH, 2018, Az.: 2 StR 262/18; BGH, 2021, Az.: GSSt 2/20

durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Beschlagnahme sind bei Gefahr im Verzug auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) befugt (§ 111j Abs. 1 StPO).

Der Vermögensarrest stellt eine sehr schwerwiegende Maßnahme für die Betroffenen dar, da er bereits im Ermittlungsverfahren in das gesamte Vermögen des Betroffenen vollzogen werden kann. Betroffene sollten daher darüber informiert werden, dass sie gegen Maßnahmen, die in Vollziehung des Vermögensarrestes getroffen werden, die Entscheidung des nach § 162 StPO zuständigen Gerichts beantragen können (§ 111k Abs. 3 StPO).
Zudem sollte bei einer bevorstehenden Kontopfändung bzw. danach ein sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingerichtet werden, bei dem die Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber über einen gesetzlich bestimmten Sockelbetrag verfügen können (vgl. § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Prüfung der Einziehung im gerichtlichen Verfahren

Die Einziehung des Taterlangten gem. §§ 73 ff. StGB ist stets vom Gericht zu prüfen und ggf. im Urteil anzuordnen. Sie muss so klar wie möglich gefasst sein und den genauen Betrag und ggf. auch die Gesamtschuldnerstellung bei mehreren Täterinnen bzw. Tätern darlegen. Im Jugendstrafverfahren ist das Jugendgericht zudem Vollstreckungsbehörde (§§ 82, 110 JGG).

Die Einziehung ist gem. § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB ausgeschlossen, wenn der Schaden wieder gutgemacht wurde, d. h. der Anspruch des Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten, erloschen ist. Betroffene sollten folglich frühzeitig dahingehend beraten werden, wie eine rechtzeitige Schadenswiedergutmachung erfolgen kann.

In den folgenden Fällen kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 421 StPO von der Einziehung absehen:

1. das Erlangte hat nur einen geringen Wert,
2. die Einziehung fällt neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht oder
3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, würde einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren.

Es ist daher essenziell, diese Möglichkeiten frühzeitig zu thematisieren.

Bei einer Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG muss gem. § 435 Abs. 1 StPO i. V. m. § 76a Abs. 3 StGB entschieden werden, ob ein selbständiges Einziehungsverfahren angeordnet wird. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin bzw. der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Die Einstellung kann jedoch z. B. mit einer Auflage zur vollständigen Schadenswiedergutmachung (§ 153a StPO) verbunden werden. Eine Einziehung entfällt bei Erfüllung der Auflage (§ 73e Abs. 1 StGB).

1. Einziehung von Taterträgen bei Täterinnen bzw. Tätern und Teilnehmenden (§ 73 StGB)

Haben die Täterin bzw. der Täter oder die Teilnehmenden (Anstifter gemäß § 26 StGB bzw. Gehilfen gemäß § 27 StGB) durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung gem. § 73 StGB an. Ist die Einziehung der erlangten Gegenstände wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich (z. B. von Geldscheinen), ordnet das Gericht die Einziehung des Wertes der Taterträge an (§ 73c StGB).

Die Einziehung erstreckt sich auch auf die Nutzungen und Surrogate (z. B. Gegenstände, die die Täterin bzw. der Täter durch Veräußerung des ursprünglich erlangten Gegenstands erworben hat), § 73 Abs. 2 und 3 StGB.

Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen der Täterin bzw. des Täters grundsätzlich abzuziehen (näher § 73d Abs. 1 StGB mit Ausnahme). Wenn die Täterin bzw. der Täter vor einer Verurteilung z. B. Schadensersatz leistet, mindert dies den einzuziehenden „Tatertrag“ bzw. schließt die Einziehung aus (vgl. § 73e Abs. 1 StGB). Entsprechende Leistungen, Verrechnungen etc. sollten daher der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht sofort mitgeteilt werden.

2. Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§ 74 StGB)

§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Täterinnen bzw. Tätern und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern

Gemäß § 74 StGB können Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (sog. Tatprodukte, z. B. Falschgeld) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (sog. Tatmittel, z. B. Tatwaffe, Einbruchswerkzeug) eingezogen werden. Ebenso unterliegen sog. Beziehungsgegenstände gem. §§ 184b Abs. 7, 184c Abs. 6 StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder-/jugendpornografscher Inhalte) der Einziehung (z. B. Smartphone, PC bzw. Festplatten mit relevanten Dateien).

Die Einziehung von Tatmitteln dient der Prävention und der Sicherstellung, dass die Gegenstände nicht erneut für Straftaten verwendet werden. Die einzuziehenden Gegenstände müssen zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung der Täterin bzw. dem Täter oder Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gehören oder zustehen.

Das Gericht muss vor jeder Anordnung der Einziehung prüfen, ob sie verhältnismäßig ist (§ 74f StGB). Gegebenenfalls trifft das Gericht eine weniger einschneidende Maßnahme und ordnet an, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, etwa verbunden mit der Anweisung, z. B. den Gegenstand unbrauchbar zu machen oder zu verändern. Die Einziehung von Hardware als Beziehungsgegenstand ist rechtswidrig, wenn es technisch möglich ist, die gespeicherten Dateien in einer Weise zu löschen, dass sie nicht mehr wiederhergestellt werden können.[22]

Ist der einziehbare Gegenstand veräußert, verbraucht oder ist die Einziehung auf andere Weise vereitelt worden, kann das Gericht nach § 74c StGB die Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Täterinnen und Tätern sowie Teilnehmenden anordnen.

22 Vgl. BGH, 2024, Az.: 2 StR 238/23, Rn. 10

3. Erweiterte Einziehungsmöglichkeiten

3.1 Gemäß § 74a StGB (Einziehung bei anderen)

Einziehung bei einem Dritteigentümer, wenn dieser mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Gegenstände als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat (z. B. bestimmtes Werkzeug, das eindeutig zur Tatbegehung genutzt werden sollte).

Die Einziehung wird ermöglicht durch Verweisung auf § 74a StGB (z. B. § 286 Satz 2 StGB – Spieleinrichtungen beim Glückspiel, § 295 StGB – Jagdgeräte bei der Wilderei, § 54 WaffG, § 33 BtMG bei gewerbsmäßigem Handel mit Betäubungsmitteln, bei Handel mit nicht geringer Menge und beim Handeln als Bandenmitglied).

3.2 Gemäß § 74b Abs. 1 StGB (Sicherungseinziehung)

Der Gegenstand gefährdet nach seiner Art und den Umständen die Allgemeinheit oder es besteht die Gefahr, dass er der Begehung rechtswidriger Taten dienen wird (Einziehung ist insoweit Sicherungsmaßnahme). Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Täterin bzw. der Täter ohne Schuld gehandelt hat (§ 74b Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Beispiele für eine generelle Gefährlichkeit sind: Sprengstoffe oder Gifte,
Beispiele für eine individuelle Gefährlichkeit sind: Messer oder Schusswaffen.

Die Einziehung ist auch mit Wirkung gegenüber Dritteigentümern zulässig (§ 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB). Der Dritte muss als von der Einziehung Betroffener grundsätzlich im Strafverfahren beteiligt werden (§§ 424 ff. StPO) und hat unter Umständen einen Entschädigungsanspruch (§ 74b Abs. 2 StGB).

4. Wirkung der Einziehung

Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder einem anderen gehört, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat (§ 75 Abs. 1 StGB). Unter Umständen wird der ehemalige Dritteigentümer entschädigt (§ 74b Abs. 2 StGB). In den Fällen des § 74b Abs. 3 StGB wird jedoch keine Entschädigung gewährt, sofern keine unbillige Härte vorliegt.

Sind die Taterlöse oder sonstige der Einziehung unterliegende Gegenstände (Tatprodukte, Tatmittel und Tatobjekte) nicht mehr vorhanden, ordnet das Gericht die Einziehung des Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht (§§ 73c, 73d, 74c StGB). Im Rahmen der Vollstreckung des angeordneten Wertersatzes (§§ 73c, 74c StGB), der einen entsprechenden Zahlungsanspruch des Staates begründet, finden nach Rechtskraft gem. § 459g Abs. 2 StPO die für die Vollstreckung von Geldstrafen geltenden Vorschriften §§ 459, 459a sowie 459c Abs. 1 und 2 StPO für den Zugriff auf das Vermögen des Zahlungspflichtigen entsprechende Anwendung.

Nach Rechtskraft werden zudem die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös wird an die Tatgeschädigten, soweit ein solcher vorhanden ist, ausgezahlt (§ 459h Abs. 2 StPO). Ist zu erwarten, dass der Wert bzw. Erlös der sichergestellten Vermögensgegenstände nicht ausreichen wird, um sämtliche Ersatzansprüche zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der bzw. des Beschuldigten (§ 111i Abs. 2 StPO). Den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können sowohl die Geschädigten als auch die Staatsanwaltschaft stellen. Funktionell zuständig für das Stellen oder das Absehen der Stellung eines Insolvenzantrags (§ 111i Abs. 3 StPO) ist die bzw. der in der Vollstreckung für die Staatsanwaltschaft beschäftigte Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger.
Für den Insolvenzantrag gelten die Anforderungen des § 14 InsO, d. h. Forderung und Eröffnungsgrund müssen glaubhaft gemacht werden.

Das Gericht als zuständige Vollstreckungsbehörde kann gem. § 459g Abs. 2 i. V. m. § 459a StPO jederzeit Stundung und/oder Ratenzahlung gewähren.

Geschädigte müssen Rückgewähr- oder Ersatzansprüche gegen Täterinnen und Täter unter bestimmten Voraussetzungen nicht zwingend zivilgerichtlich geltend machen und einen Vollstreckungstitel erwirken. Sind Vermögensgegenstände aus einer Tat noch vorhanden, werden diese eingezogen. Nach Rechtskraft des Urteils werden im Rahmen eines gesondert geregelten Verfahrens an die Tatgeschädigten, die ihre Ansprüche angemeldet haben, eingezogene Gegenstände herausgegeben bzw. Erlöse aus der Einziehung von Wertersatz ausgezahlt (§§ 459h, 459i ff. StPO). Zuständig für die Vollstreckung und Entschädigung der Geschädigten sind die Staatsanwaltschaft bzw. das Jugendgericht.[23]

23 Vgl. Reitemeier, 2017, S. 354, 362

5. Sicherstellung und Einziehung von Kraftfahrzeugen

5.1 Sicherstellung bzw. Beschlagnahme

5.1.1 Gemäß § 94 StPO (Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweiszwecken)

Voraussetzung: Das Kraftfahrzeug ist ein potenzielles Beweismittel für das Verfahren (z. B. Zustand, Mängel des Kraftfahrzeugs). Die potenzielle Beweisbedeutung genügt.

Zuständig ist grundsätzlich das Gericht; bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und Polizei (§ 98 Abs. 1 Satz 1 StPO). Auf Antrag des Betroffenen ist aber eine richterliche Entscheidung nötig, § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO.

5.1.2 Gemäß § 111b StPO (Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung)

Voraussetzung: Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung (§§ 73, 74 StGB, § 21 Abs. 3 StVG) oder Unbrauchbarmachung des Kraftfahrzeugs vorliegen.

Zuständig ist grundsätzlich die Richterin bzw. der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei (§§ 111j Abs. 1 StPO). Auf Antrag der bzw. des Betroffenen ist aber eine richterliche Entscheidung nötig (§ 111j Abs. 2 Satz 3 StPO).

5.1.3 Entschädigung für zu Unrecht erfolgte Sicherstellung bzw. Beschlagnahme

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Erlass des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) dafür gesorgt, dass eine Betroffene bzw. ein Betroffener in bestimmten Fällen Wiedergutmachung durch Gewährung einer Entschädigung aus der Staatskasse für Strafverfolgungsmaßnahmen erhalten kann.

Zum einen sieht das StrEG eine Entschädigung für Schäden vor, die durch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung entstanden sind. Voraussetzung für eine Entschädigung für Urteilsfolgen ist nach dem StrEG, dass die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird. Solche Fälle sind äußerst selten.

Zum anderen sieht das StrEG eine Entschädigung für Schäden vor, die durch den Vollzug einer vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme und damit vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens entstanden sind. Beispiel hierfür ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen hat zur Voraussetzung, dass die bzw. der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren gegen sie bzw. ihn eingestellt wurde oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnte. Die Unschuld braucht nicht erwiesen zu sein. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StrEG.

Unter Umständen kommen ein Ausschluss bzw. eine Versagung der Entschädigung (Einzelheiten: §§ 5, 6 StrEG) in Betracht.

5.2 Einziehung des Kraftfahrzeugs (§§ 74 Abs. 1, 315f StGB, § 21 Abs. 3 StVG)

Die Einziehung kann als Sanktion für eine vorsätzliche Straftat angeordnet werden.
Beispiele:
- bei wiederholtem Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 StVG),
- bei Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen (§ 315f StGB),

- bei Benutzung als Tatwerkzeug (z. B. Fahrt zum und vom Tatort; § 74 Abs. 1 StGB).

Zuständig für die Einziehung ist das Gericht (durch Urteil).

5.3 Sicherungseinziehung des Kraftfahrzeugs (§ 74b StGB)

Die Sicherungseinziehung des Kraftfahrzeugs kann angeordnet werden, wenn es nach seiner Art und nach den Umständen die Allgemeinheit gefährdet oder die Gefahr besteht, dass es der Begehung rechtswidriger Taten dienen wird.
Dies kommt auch dann in Betracht, wenn die Täterin bzw. der Täter oder die Teilnehmenden ohne Schuld gehandelt haben oder das Kraftfahrzeug einem anderen als der Täterin bzw. dem Täter oder Teilnehmenden gehört oder zusteht.

Zuständig für die Anordnung der Sicherungseinziehung ist das Gericht. Siehe hierzu auch nachfolgendes Kapitel D.

6. Sonstige Spezialvorschriften

Spezielle Vorschriften zur Einziehung finden sich z. B. in § 150 StGB (Einziehung von Falschgeld) und § 54 WaffG (Einziehung von Waffen).

D. Schadenswiedergutmachung/Entschädigungsansprüche

In diesem Kapitel wird ausgeführt, welche finanziellen (Neben-)Folgen eine Verurteilung für die Täterinnen bzw. Täter oder die Täterin bzw. den Täter gegenüber Geschädigten haben kann. Diese Konsequenzen sind nicht als strafrechtliche oder strafprozessuale Nebenfolgen zu verstehen, sondern ergeben sich kausal aus der Tatbegehung und stehen außerhalb der in Kapitel C behandelten Vermögensabschöpfung. Im Beratungskontext ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die betroffenen jungen Menschen aktiv an der Schadensregulierung mitwirken können, beispielsweise durch einen Täter-Opfer-Ausgleich oder freiwillige Wiedergutmachungsleistungen, wie etwa abgesprochene Reparaturen im Falle von Sachbeschädigungen. Zudem ist zu beachten, dass der pädagogische Grundsatz „Eltern haften für ihre Kinder“ im strafrechtlichen Kontext nur eingeschränkt gilt.

In diesem Kapitel werden u. a. folgende Fragen beantwortet:

- Welche Ansprüche können Geschädigte gegenüber der Täterin bzw. dem Täter geltend machen?
- Wie können Geschädigte gegen die Täterin bzw. den Täter einen Vollstreckungstitel erwirken?
- Mit welchen finanziellen Konsequenzen aus der Tat muss die Täterin bzw. der Täter rechnen?

1. Schadenswiedergutmachung als Auflage im Jugendstrafverfahren

Eine Schadenswiedergutmachung kommt als Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JGG oder als Bewährungsauflage gemäß § 23 JGG in Betracht.
Diese Auflage ist jedoch kein Vollstreckungstitel für die Geschädigten. Sie verhindert daher keinen Zivilprozess.

2. Zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten

2.1. Rechtsgrundlagen

2.1.1 Gesetzliche Schadensersatzansprüche, §§ 823 ff. BGB

Meist handelt es sich um Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 Abs. 1 oder 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz, d. h. einer Rechtsnorm, die den Schutz eines anderen bezweckt. Hierzu zählen z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen das Leben, Beleidigung, Diebstahl und Unterschlagung.
Bei Jugendlichen ist Voraussetzung die Einsichtsfähigkeit (§ 828 Abs. 3 BGB).

Ansprüche können sich auch aus Forderungsübergang der Schadensersatzansprüche von Geschädigten auf Dritte ergeben.

Schadenersatzverpflichtungen können daher bestehen gegenüber
- Geschädigten,
- Versicherungen der Geschädigten (gesetzlicher Forderungsübergang im Umfang der Ersatzleistung auf die Versicherung, § 86 Gesetz über den Versicherungsvertrag – VVG),
- der eigenen Versicherung bei Regressansprüchen,
- Sozialversicherungsträgern und Träger der Sozialhilfe (§ 116 SGB X – gesetzlicher Forderungsübergang).

2.1.2 Zivilrechtliches Schuldanerkenntnis oder Vergleich im Diversionsverfahren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Sowohl ein zivilrechtliches Schuldanerkenntnis als auch ein Vergleich im Diversionsverfahren können im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) vereinbart werden. Der TOA stellt ein sinnvolles pädagogisches Mittel im Jugendstrafverfahren dar. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Erforderlich ist i. d. R. die Unterstützung durch eine erfahrene TOA-Fachkraft, um Lösungen zu vermeiden, die später nicht eingehalten werden (können).[24]

2.2 Wege zur Erlangung eines Vollstreckungstitels für die geschädigte Person

2.2.1 Im Strafverfahren

2.2.1.1 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren (TOA, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG, § 155a StPO)

Wird bereits im Ermittlungsverfahren ein TOA angestrebt und erfolgreich abgeschlossen, hat dies regelmäßig positive Auswirkungen auf den Rechtsfolgenausspruch. In den Vereinbarungen kann bei Geschäftsfähigkeit der Beteiligten auch die zivilrecht-

24 Zertifizierte TOA-Fachstellen sind abrufbar unter: https://www.toa-servicebuero.de/service/fachstellen (letzter Abruf: 16.10.2025).

liche Seite mit erledigt und ein gesonderter Zivilprozess oder ein Adhäsionsverfahren bzw. eine Einziehungsanordnung nach § 73e Abs. 1 StGB vermieden werden. Der gerichtliche Vergleich ist ein Vollstreckungstitel.

2.2.1.2 Adhäsionsverfahren bei Heranwachsenden, §§ 403 ff. StPO

Im Adhäsionsverfahren werden Vermögensansprüche im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht. Die gerichtliche Entscheidung über den Antrag steht einem Zivilurteil gleich und stellt daher einen Vollstreckungstitel dar. Adhäsionsverfahren sind generell:

- unzulässig im Verfahren gegen Jugendliche (§ 81 JGG),
- im Verfahren gegen Heranwachsende zulässig bei Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (§ 109 Abs. 1, Abs. 2 JGG).

Ein Absehen des Strafgerichts von der Entscheidung ist hierbei nur nach Berücksichtigung der berechtigten Belange der Verletzten und nur bei erheblicher Verzögerung des Strafverfahrens zulässig (§ 406 Abs. 1 Satz 4, 5 StPO). Bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld hat durch das Gericht i. d. R. eine Grundentscheidung im Adhäsionsverfahren zu erfolgen (§ 406 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. Satz 3 StPO).

Auch besteht im Rahmen des Adhäsionsverfahrens die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils (§ 406 Abs. 2 StPO) oder eines Vergleichsabschlusses (§ 405 StPO).

Seitens der Jugendgerichtshilfe ist in diesem Kontext vorrangig darauf zu achten, dass sich mögliche Rechtsfolgen an den sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen der Heranwachsenden orientieren – neben der Option, den persönlichen Ausgleich mit den Geschädigten zu moderieren.[25]

2.2.2 Im Zivilverfahren

Das Zivilverfahren ist unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens möglich.

Folge: Weitere Kosten für die Täterin bzw. den Täter im Falle der Verurteilung (Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten sind vom Streitwert abhängig).
Häufig wird das Strafverfahren abgewartet, damit entsteht eine Zeitverzögerung.

Die zivilgerichtliche Entscheidung (Urteil) ist ein Titel, aus dem vollstreckt werden kann.
In Betracht kommt zudem für die Geschädigten die Beantragung eines Mahnbescheides (§§ 688 – 703d ZPO) beim zentralen Mahngericht (in Bayern: Amtsgericht Coburg) zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Vorteile gegenüber dem Zivilverfahren sind die geringeren Kosten und die schnellere Erlangung eines Vollstreckungstitels.

Voraussetzung ist, dass es sich um einen unstreitigen Anspruch handelt, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand hat. Sofern das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird der Schadensersatzanspruch jedoch in der Regel strittig sein. Die Täterin bzw. der Täter sollte daher fristgemäß schriftlich widersprechen (innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheids, § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Erfolgt kein bzw. ein verspäteter Widerspruch, wird ein Vollstreckungsbescheid erlassen, aus dem vollstreckt werden kann (§ 699 ZPO).

Die Kosten der Anwältin bzw. des Anwaltes der bzw. des des Geschädigten im Zivilverfahren bemessen sich gemäß § 13 RVG entsprechend der Höhe des eingeklagten Betrages. Eine niedrigere oder höhere als die gesetzliche Vergütung kann gem. §§ 3a, 4, 4a RVG vereinbart werden. Voraussetzung ist eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung gem. § 3a RVG.

25 Vgl. ZBFS-BLJA, 2021, S. 52 f.

3. Ansprüche Geschädigter nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Opfer einer Gewalttat, die durch die Tat einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, der zu einer Gesundheitsstörung geführt hat, können Ansprüche auf Entschädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Sozialgesetzbuch 14. Buch, SGB XIV) geltend machen. Eine Gewalttat ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen eine Person. Nicht nur Opfer physischer, sondern auch schwerwiegender psychischer Gewalt (z. B. besonders schweres Stalking) und von Sexualstraftaten können Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung haben. Neben Opfern einer Gewalttat sind zudem Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende von Geschädigten (Opfern) Berechtigte nach dem SGB XIV.

Da die zuständige Behörde gemäß § 120 SGB XIV i. V. m. § 116 SGB X grundsätzlich verpflichtet ist, Schadensersatzansprüche gegen die Täterin bzw. den Täter geltend zu machen, d. h. bezüglich der von ihr an die bzw. den Berechtigen nach dem SGB XIV geleisteten und künftig noch zu leistenden Zahlungen in Regress zu gehen, können hieraus für die Täterin bzw. den Täter oder die Täterinnen bzw. Täter erhebliche finanzielle Belastungen resultieren.

In Bayern sind die Regionalstellen der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV.[26]

26 Weitergehende Informationen sind abrufbar unter: https://www.zbfs.bayern.de/soziale_entschaedigung/anspruchsberechtigte/gewaltopfer/ (letzter Abruf: 16.10.2025).

E. Verfahrenskosten und Auslagen

Obwohl die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen im Strafprozess durch die Strafprozessordnung (StPO) klar geregelt sind, gewährt das Jugendgerichtsgesetz (JGG) den erkennenden Gerichten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Kostentragung. Im Beratungskontext treten häufig Fragen zu den Gebühren und Kostenfolgen von Verhandlungen auf, einschließlich der Frage, ob Verurteilte für die Kosten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufkommen müssen. Pädagogisch ist darauf zu achten, dass Eltern oder Personensorgeberechtigte nicht aus gut gemeinten Absichten zu stark in die finanzielle Kostenregulierung eingreifen. In diesem Kapitel werden u. a. folgende Fragen beantwortet:

- Welche Kosten kommen auf die verurteilte Person zu?
- Wie kann im Sinne der Verfahrensökonomie, aber unter Berücksichtigung des Opferschutzes, eine Kostenreduzierung erreicht werden?

1. Kostentragung

1.1. Grundsatz

Verurteilte Angeklagte tragen die Verfahrenskosten (§ 465 Abs. 1 StPO). Verfahrenskosten sind zum einen die Gebühren und Auslagen der Staatskasse (§ 464a Abs. 1 S. 1 StPO) einschließlich Pflichtverteidigerkosten. Hierzu gehören auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat.
Darüber hinaus haben die Verurteilten die notwendigen Auslagen der Nebenklage (§ 472 Abs. 1 StPO) bzw. der Verletzten im Adhäsionsverfahren (§ 472a StPO) zu ersetzen.

1.2. Ausnahme

Im Verfahren gegen Jugendliche kann gem. § 74 JGG davon abgesehen werden, den Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Das gleiche gilt im Verfahren gegen Heranwachsende, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 109 Abs. 2 JGG). Der Antrag der Verteidigerin bzw. des Verteidigers in ihren bzw. seinen Schlussausführungen sollte auch Ausführungen zur Kostenregelung und zur Anwendung des § 74 JGG enthalten.[27]

Die Entscheidung des Gerichts hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das ausgeübte Ermessen muss sich den Gründen der Entscheidung entnehmen lassen. Dabei kann die Schilderung der Lebensumstände der bzw. des Angeklagten ausreichend sein, da dann unterstellt werden kann, dass das Gericht die Möglichkeit der Kostenfreistellung gesehen hat. Durch die Kosten- und Auslagenentscheidung darf die wirtschaftliche Existenz der bzw. des Jugendlichen nicht gefährdet werden, sie darf nicht resozialisierungshemmend wirken.[28]

Kriterien im Rahmen der Ermessensentscheidung können sein:
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten,
- erzieherische Gesichtspunkte,
- die Art der Tat (z. B. Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
- das Nachtatverhalten sowie das Verhalten im Verfahren,
- die relative Höhe der Verfahrenskosten, einschließlich Gutachten, Zeugenauslagen o. ä.

Möglich ist auch die teilweise Auferlegung der Kosten (z. B. nur bestimmter Auslagen).
Das Absehen von der Auferlegung von Kosten und Auslagen gem. § 74 JGG erfasst auch die Gebühren der Pflichtverteidigerin bzw. des Pflichtverteidigers.
Das Jugendgericht kann gemäß § 74 JGG zudem ganz davon absehen, die Jugendliche bzw. den Jugendlichen oder die Heranwachsende bzw. den Heranwachsenden die der Nebenklage entstandenen Auslagen aufzuerlegen. Gegen Jugendliche ist die Nebenklage auf die schwersten Gewaltdelikte und auf besonders schutzbedürfte Opfer beschränkt (vgl. § 80 Abs. 3 JGG).
In diesem Fall erhalten Jugendliche gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO eine Pflichtverteidigung (notwendige Verteidigung).
Dagegen haben Jugendliche auch bei Anwendung von § 74 JGG eigene Auslagen (z. B. Fahrtkosten) oder die Gebühren und Auslagen eines Wahlverteidigers selbst zu tragen.[29]

1.3 Gewährung von Stundung oder Ratenzahlung

Die Möglichkeit hierzu besteht auf Antrag. Empfehlenswert ist es, dem Antrag entsprechende Unterlagen beizufügen (z. B. Gehaltsabrechnung, Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. XII etc.).

27 Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Bannenberg/Bartsch, 2024, § 74 Rn. 7
28 Vgl. ebd., Rn 4
29 Vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Bannenberg/Bartsch, 2024, § 74 Rn. 13 ff.; BGH, 4 StR 594/05; NStZ, 1989, S. 239

2. Zusammensetzung und Höhe der Verfahrenskosten

2.1 Gebühren und Auslagen der Staatskasse

Die Gebühren der Staatskasse sind in Nr. 3110 ff. Kostenverzeichnis, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) aufgeführt.

Bei Verhängung von Erziehungsmaßregeln gem. § 9 ff. JGG und Zuchtmitteln gem. §§ 13 ff. JGG fallen keine Gebühren an.
Bei Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG) oder Freiheitsstrafe hängt die Höhe der Gebühr von der Höhe der Strafe ab.
Bei Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung fällt eine Gebühr gem. § 7 JGG an. Für die Verhängung eines Fahrverbots wird keine Gebühr erhoben. Auch die Einziehung (siehe Kapitel D) ist in der 1. Instanz gebührenfrei.

Die Auslagen der Staatskasse sind in Nr. 9000 ff. KV, Anlage 1 zum GKG aufgeführt und umfassen z. B.: Postgebühren für Zustellungen, nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Zeugenentschädigung gem. §§ 19 ff. JVEG, Sachverständigenentschädigung gem. §§ 8 ff. JVEG), Dolmetscherkosten, Polizeiauslagen, Vergütung einer Pflichtverteidigerin bzw. eines Pflichtverteidigers, Kosten zur Vorbereitung der öffentlichen Klage oder Kosten der Strafvollstreckung.

2.2 Auslagen sonstiger Beteiligter

Zu den Auslagen sonstiger Beteiligter gehören die Auslagen der Nebenklage (§ 472 StPO) und der Verletzten im Adhäsionsverfahren (§ 472a StPO).

2.3 Anwaltskosten

Weiterhin sind die Kosten für Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte als Wahl- bzw. Pflichtverteidigung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) i. V. m. dem Vergütungsverzeichnis, Anlage 1 zum RVG.

3. Möglichkeiten der Kostenbegrenzung

3.1 Geständnis

Ein umfassendes Geständnis bei ungünstiger Beweislage bereits in einem frühen Verfahrensstadium kann dazu beitragen, Sachverständigen- und Zeugenkosten zu vermeiden. Dabei ist es wichtig, dass Beschuldigte nicht zu einem Geständnis gedrängt werden, jedoch über die möglichen Kostenfolgen informiert werden. Diese Aufklärung gehört zum Informations- und Beratungsauftrag der Jugendgerichtshilfe. Es ist jedoch Vorsicht geboten, da das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) Grenzen für Beratungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe setzt.

Die Entscheidung, ob eine Wahlverteidigung beauftragt wird, liegt allein bei den Betroffenen. Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist nicht, Empfehlungen für oder gegen eine Mandatierung auszusprechen, insbesondere nicht in Bezug auf bestimmte Personen. Dennoch ist es sinnvoll, aus pädagogischer Sicht die Kosten-Nutzen-Frage zu stellen und zu prüfen, ob juristische Kompetenzen im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorhanden sind.

Ein juristischer Beistand oder Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt ist besonders dann ratsam, wenn die Betroffenen sich unsicher fühlen, sich selbstständig vor Gericht oder in der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten zu äußern. Ein Anwalt kann in diesen Fällen umfassend unterstützen und dazu beitragen, dass die Interessen der Jugendlichen/Heranwachsenden angemessen vertreten werden.

3.2 (Schadens-)Wiedergutmachung

Nach Möglichkeit sollen Regelungen über Wiedergutmachung, Schmerzensgeld bzw. Opferentschädigung nach dem SGB XIV o. Ä. vor der Hauptverhandlung getroffen werden. Bei Strafantragsdelikten gem. § 77b StGB (z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung) sollten die Beschuldigten versuchen, sich mit den Opfern bzw. Geschädigten zu verständigen. Diese persönliche Verständigung ist bspw. Gegenstand jedes Täter-Opfer-Ausgleichs und kann sich auf das Strafmaß auswirken. Hier sind die mitwirkendenden pädagogischen Fachkräfte gefordert, sensibel zwischen Opferrechten und individuellen Hilfestellungen für die Täterinnen und Täter zu vermitteln.

Bei Nebenklagedelikten ist regelmäßig eine notwendige Verteidigung beigeordnet, da es in der Regel um hohe materielle Schäden geht. Diese wird frühzeitig mit den Geschädigten bzw. Opfern der Tat Kontakt aufnehmen, um etwaige Verfahrenskosten gering halten zu können – freilich unter Gewährleistung der Opferrechte. Unter Umständen kann ein Ratenzahlungsvergleich angeboten werden. Die Jugendgerichtshilfe kann hier ggf. vermitteln und klären, ob bspw. die Geschädigten aus einem Opferfonds sofort entschädigt werden und die Täterin bzw. der Täter – vertraglich geregelt – nachgehend die Summe im Opferfonds erstattet.

F. Ausländerrechtliche Konsequenzen

Auch wenn ausländerrechtliche Maßnahmen streng genommen keine juristische bzw. sanktionsbewährte Nebenfolge sind, die exklusiv im Jugendstrafverfahren Anwendung finden, erscheinen gerade im Hinblick auf MiStra Nr. 42 und 42a im Rahmen der gegenständlichen Arbeitshilfe Beratungshinweise für diese Gruppe Jugendlicher/Heranwachsender besonders wichtig. In Abstimmung mit den betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden kann es genauso zieldienlich sein, innerbehördliche Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der Stadt- bzw. Landratsamtsverwaltung zu beschreiben, um u. U. kurze Dienstwege zu nutzen.

In diesem Kapitel werden u. a. folgende Fragen beantwortet:

- Welche ausländerrechtlichen Folgen kann die Eröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. eine Verurteilung für Ausländerinnen bzw. Ausländer haben?
- Führt eine Verurteilung zwingend zu einer Ausweisung oder automatisch zu Veränderungen des ausländerrechtlichen Status?

Ausländerrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung (z. B. eine Ausweisung gem. § 53 AufenthG) stellen keine Nebenstrafen oder Nebenfolgen im Sinne der § 2 Abs. 2 JGG, §§ 44 ff. StGB dar. Sie werden durch die Ausländerbehörden in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren vollzogen. Da sich hieraus weitreichende Konsequenzen für die betreffenden Personen ergeben können, sind diese daher auch von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe im Beratungsprozess zu thematisieren und zu begleiten.

Bereits die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wirkt sich negativ auf den aufenthaltsrechtlichen Status einer Ausländerin bzw. eines Ausländers aus. Wird im laufenden Ermittlungsverfahren ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) gestellt, wartet die Ausländerbehörde in der Regel das Ende des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ab. Ebenso kann sich die Verurteilung zu einer Jugendstrafe nachteilig auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels auswirken oder sogar zu einer Abschiebung führen.[30] Aufenthaltsrechtliche Folgen können daher im Einzelfall der Resozialisierung verurteilter Jugendlicher bzw. Heranwachsender gem. § 2 Abs. 1 JGG entgegenstehen. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, ausländerrechtliche Folgen bei der Bemessung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen bzw. wegen der Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Var. 1, Var. 2 JGG) zu berücksichtigen.[31]

30 Vgl. Weiss, 2024, Teil 1, S. 101 ff.; Hundt, 2023, S. 219 ff.
31 Weiss, 2024, Teil 1, S. 105

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bereich des Ausländerrechts sind vor allem folgende gesetzliche Grundlagen von Relevanz:

- Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt zum einen in den §§ 53 ff. die Voraussetzungen für die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern. Zum anderen enthält es in den §§ 87 ff. Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und zu Mitteilungspflichten.
- Aufgrund von § 99 AufenthG wurde zudem die „Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes“ erlassen (BGBl. I 2004, S. 2945). Dort ist in Art. 1 die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) enthalten, die u. a. nähere Regelungen zur Datenübermittlung vorsieht.
- Die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten von Beschuldigten durch Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften ergibt sich aus § 14 EGGVG. Eine Verpflichtung besteht nur, wenn dies in der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)“ angeordnet ist.[32] In Nr. 42 und 42a MiStra sind Pflichten zur Mitteilung personenbezogener Daten in Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer bzw. Asylsuchende (vgl. § 1 Abs. 1 AsylG) enthalten. Gemäß Nr. 42 MiStra ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu informieren u. a. über Einleitung und Ausgang des Verfahrens, Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung und das Bekanntwerden eines Ausweisungsgrundes. Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gelten Besonderheiten (vgl. MiStra Nr. 42 Abs. 2a).
- In Strafsachen gegen Asylsuchende sind die Mitteilungen nach Nr. 42a MiStra an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu richten.
- Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine vom Bundesverwaltungsamt (BVA) betriebene Datenbank, in der personenbezogene Datensätze von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland gespeichert sind, die einen Aufenthaltstitel haben oder hatten, sowie von solchen, die Asyl begehren, begehrt hatten oder anerkannte Asylbewerber sind. Rechtsgrundlage für das AZR ist das AZR-Gesetz (AZRG). Zugriff haben z. B. Ausländerbehörden, das BAMF, die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, die deutschen Polizei- und Zolldienststellen (via INPOL-neu), Arbeitsagenturen und JobCenter.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), für die betroffenen Sozialleistungsträger bzw. die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zudem § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, §§ 61 ff. SGB VIII.

32 BMJ, 2022

2. Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörde

2.1 Allgemeines zu den Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen an die zuständigen Ausländerbehörden (§ 87 AufenthG) entsprechen der in Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Pflicht aller Behörden des Bundes und der Länder zur gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist es zu vermeiden, dass öffentliche Stellen z. B. von Ausweisungsgründen Kenntnis haben, diese Kenntnis der Ausländerbehörde aber nicht übermitteln, mit der Folge, dass die Ausländerbehörde die an sich ausländerrechtlich gebotenen Abwägungen und notwendigen Maßnahmen nicht ergreifen kann.

2.1.1 Relevanz für die Ausländerbehörde

Für die Ausländerbehörde relevante Umstände sind solche, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. Dies sind z. B. die in § 87 Abs. 2 Nr. 1-4 AufenthG genannten Umstände: unrechtmäßiger Aufenthalt, Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen in bestimmten Fällen, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist, andere Ausweisungsgründe bzw. eine ihrer Natur nach nicht nur vorübergehende Ausreise der Ausländerin bzw. des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist.

2.1.2 Mitteilungspflichtige Stelle

Mitteilungspflichtig sind öffentliche Stellen (vgl. § 87 Abs. 1 AufenthG), also Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen der staatlichen Verwaltung, in denen öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden. Ausgenommen sind Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.
Zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet ist die örtliche Dienststelle, nicht die bzw. der einzelne Bedienstete. Allerdings muss die Leitung bzw. die hierfür bevollmächtigte Person informiert werden, wenn Bedienstete von mitteilungspflichtigen Tatbeständen dienstliche Kenntnis erlangen.

Es gilt der Grundsatz, dass die sachlich zuständige Behörde die Mitteilungen vorzunehmen hat. Aus diesem Grund trifft die Mitteilungspflicht beispielsweise für Straf- und Bußgeldverfahren die zuständige Verwaltungs- und Justizbehörde. Die Verantwortlichkeit für die (datenschutzrechtliche) Rechtmäßigkeit der Mitteilung liegt allein bei der übermittelnden Stelle.

2.1.3 Offizielle Kenntnis

Die Mitteilungspflicht setzt positive Kenntnis (bewusstes Wissen) voraus, die im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erlangt wurde. Reine Verdachtsmomente sind nicht ausreichend. Die private Kenntniserlangung durch einzelne Bedienstete löst keine Mitteilungspflicht (z. B. nach § 87 AufenthG) aus.

2.1.4 Kein Ermessensspielraum

Liegen die Voraussetzungen der Mitteilungspflicht vor, ist kein Ermessensspielraum für die mitteilungspflichtige Behörde gegeben. Jedoch gelten die allgemeinen und die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X). D. h., auch eine Verpflichtung zu einer Mitteilung nach § 87 AufenthG setzt das Bestehen einer datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnis voraus, denn § 87 AufenthG begründet selbst keine Übermittlungsbefugnis.

Da Sozialleistungsträger (z. B. Jugendämter) an das Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I gebunden sind, dürfen sie Sozialdaten nur übermitteln, wenn sie

nach den für sie einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Übermittlung von Daten befugt sind. Dem trägt auch § 88 Abs. 1 AufenthG Rechnung, nach dem die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen. Dazu gehört z. B. das Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I.[33] Übermittlungsbefugnisse ergeben sich z. B. aus § 71 Abs. 2, Abs. 2a SGB X. Hierbei müssen die Beschränkungen des § 76 SGB X und des § 65 SGB VIII beachtet werden, wenn es sich bei den zu übermittelnden Daten um besonders schützenswerte Sozialdaten handelt. Außerdem ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, dürfen nicht übermittelt werden. Öffentliche Stellen haben nur die nicht dem besonderen Vertrauensschutz (§ 76 SGB X, § 65 SGB VIII) unterliegenden, für ausländerrechtliche Maßnahmen eventuell relevanten Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln.
Das heißt für die Jugendämter: Wenn Sozialdaten den Fachkräften im Rahmen von Beratungsgesprächen zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden und die Person, die die Daten anvertraut hat, keine Einwilligung zur Weitergabe erteilt hat (§ 65 SGB VIII, § 203 Abs. 1 und 2 StGB), dürfen die Daten grundsätzlich nicht übermittelt werden (Ausnahme: § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG[34]). Andernfalls wäre die eigentliche Beratungs- und Betreuungsarbeit und damit ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gefährdet.

2.2 Mitteilungspflicht auf Ersuchen der Ausländerbehörde

2.2.1 § 68 SGB X regelt die Pflicht zur Mitteilung der Grunddaten einer Person auf Ersuchen zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten. Diese sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber.

2.2.2 Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c SGB X hat die zuständige Behörde auf Ersuchen mitzuteilen, ob Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel konsumiert wurde und Bereitschaft zu einer erforderlichen und der Rehabilitation dienenden Behandlung besteht bzw. sich die Ausländerin bzw. der Ausländer ihr entzogen hat (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).

2.2.3 Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d SGB X sind vom Jugendamt, wenn es entsprechende Erkenntnisse hat, außerdem „für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthaltes eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach §§ 53 bis 56 AufenthG vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten“ mitzuteilen, d. h. eine sog. Sozialprognose.

Hierbei muss die Ausländerbehörde ihre Anfrage präzise und mit konkreten Fragen versehen stellen, sowie die mögliche ausländerrechtliche Maßnahme und den Anlass der Anfrage angeben.
Im Gegenzug hat die mit der Fallarbeit befasste Fachkraft der Jugendgerichtshilfe die Sozialprognose nachvollziehbar zu begründen. Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind oder die der Fachkraft in einem sensiblen Lebensbereich in Erwartung der Vertraulichkeit bekannt werden, dürfen jedoch im Rahmen der Sozialprognose nicht übermittelt werden.[35] Auch ist eine Anfrage der Ausländerbehörde an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe datenschutzrechtlich unzulässig. Es handelt sich also um eine rein ergebnisorientierte Darstellung. Der Ergebnisfindungsprozess, bspw. im Rahmen einer Hilfeplanung, und die entsprechende Auflistung der im Einzelnen eingeleiteten und durchgeführten pädagogischen Maßnahmen, muss nicht

33 Vgl. DIJuF, 2019, S. 27

34 § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG lautet: „Das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt insbesondere schwer, wenn die Belange oder das Wohl eines Kindes zu berücksichtigen sind.“

35 Zur Zulässigkeit der Datenübermittlung des Jugendamtes an die Ausländerbehörde vgl. OVG Lüneburg, 2023, Az.: 11 LC 273/21

mitgeteilt werden. Wenn keine Erkenntnisse über eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen vorliegen, so ist dies rein sachlich mitzuteilen.

Die Ausländerbehörde trifft unter Berücksichtigung der Sozialprognose die notwendigen ausländerrechtlichen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit, hat bei abweichender Beurteilung im Bescheid die Gründe dafür darzulegen und teilt dem Jugendamt im Einzelfall mit, welche Maßnahmen getroffen wurden.

2.2.4. Nach § 87 Abs. 1 AufenthG haben öffentliche Stellen zudem die zuständige Ausländerbehörde auf deren Ersuchen über ihnen bekannt gewordene (also nicht eigens dafür zu eruierende) personenbezogene Daten bzw. Umstände zu unterrichten. Diese Kenntnis muss hierbei zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörde erforderlich sein und kann bei den Betroffenen nicht, nicht ausreichend, nicht sicher genug oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erhoben werden. Das Ersuchen der Ausländerbehörde ist nur zulässig, sofern nicht ein Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist. Zudem ist eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis erforderlich (z. B. § 71 Abs. 2, Abs. 2a SGB X) und die Daten dürfen nicht anvertraut worden sein gem. § 65 SGB VIII.

2.3 Mitteilungspflicht von Amts wegen

2.3.1 Mitteilung über Ausweisungsgründe, § 87 Abs. 2 AufenthG

Gemäß § 87 Abs. 2 AufenthG haben öffentliche Stellen unverzüglich die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie (u. a.) von einem Ausweisungsgrund gemäß §§ 53 ff. AufenthG (vgl. unten Punkt 3: Ausweisungsgründe) Kenntnis erlangt haben oder erlangen.

„Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang „ohne schuldhaftes Zögern“. Bei etwaiger telefonischer Verständigung empfiehlt sich die Dokumentation des persönlichen Kontaktes und der damit verbundenen Absprache. Eine eigene Ermittlungspflicht ist nicht gegeben.

2.3.2 Mitteilung durch die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen, § 87 Abs. 4 AufenthG

Nach § 87 Abs. 4 Satz 1 AufenthG haben die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu unterrichten über

- die Einleitung des Verfahrens,
- die Verfahrenserledigung

bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 87 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gilt dies entsprechend bei Strafverfahren für die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.
Dies gilt allerdings nicht für Ordnungswidrigkeitsverfahren, für die maximal 1.000 Euro verhängt werden können, sowie für Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gem. § 24 StVG oder wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gem. § 24a StVG.

2.3.3 Mitteilung sonstiger behördlicher Erkenntnisse über Ausländerinnen und Ausländer, § 74 AufenthV

Gemäß § 74 AufenthV sind die Justizbehörden unbeschadet der Mitteilungspflicht nach § 87 Abs. 2 und 4 AufenthG verpflichtet, den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Ersuchen die hierfür erforderlichen Angaben über personenbezogene Daten und sonstige Erkenntnisse über Ausländerinnen und Ausländer mitzuteilen.

So haben die Strafvollstreckungsbehörden den Ausländerbehörden

- den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung und
- den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung mitzuteilen.

Die Justizvollzugsbehörden sind verpflichtet,

- den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft,
- die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt sowie
- die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft mitzuteilen.

Bei der Ausweisung nach § 53 AufenthG handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme, die eine Ausländerin bzw. einen Ausländer dazu verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen. Ausländerin bzw. Ausländer ist gem. § 2 Abs. 1 AufenthG jede Person, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist. Ausgenommen sind gem. § 1 Abs. 2 AufenthG bestimmte privilegierte Personengruppen wie z. B. EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürger. Kommt eine Ausländerin bzw. ein Ausländer einer vollziehbaren Ausweisung nicht nach, kann sie bzw. er gem. § 58 AufenthG mit staatlichem Zwang abgeschoben werden.[36]

Gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG wird eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, deren bzw. dessen Aufenthalt „die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Die Ausweisung setzt demzufolge eine gegenwärtige (und künftige, teilweise abstrakte) Gefahr durch das Verhalten der Ausländerin bzw. des Ausländers voraus, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss. Bei besonderem Schutzstatus der Ausländerin bzw. des Ausländers gem. § 53 Abs. 3, 3a, 3b AufenthG bestehen höhere Anforderungen an die erforderliche Gefahr.

§ 53 Abs. 2 AufenthG enthält maßgebliche Abwägungskriterien. Im Rahmen der Abwägung sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer des Aufenthalts, persönliche, wirtschaftliche und sonstige Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich die Ausländerin bzw. der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

In den §§ 54, 55 AufenthG werden das Ausweisungsinteresse und das Bleibeinteresse konkretisiert.

§ 54 AufenthG regelt beispielhaft Gründe, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass das Interesse an der Ausweisung gem. § 53 Abs. 1 AufenthG besonders schwer bzw. schwer wiegt.

Demgegenüber sind in § 55 AufenthG beispielhaft Gründe geregelt, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass das Bleibeinteresse besonders schwer bzw. schwer wiegt.
Die Abwägung erfolgt auf Tatbestandsebene ergebnisoffen. Ausweisungs- und Bleibeinteresse sind hierbei Abwägungskriterien. Die Abwägung beinhaltet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.

36 Weiss, 2024, Teil 1., S. 101

3. Ausweisung gem. § 53 AufenthG

3.1 Ausweisungsinteresse gemäß § 54 AufenthG

3.1.1 Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG wiegt gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besonders schwer, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Dies ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b AufenthG auch der Fall,

- wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist:
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176 bis 178, 180a, 181a, 182, 184b, 184c und 184e StGB,
  - gegen das Eigentum, sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden,
  - wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte oder
  - gegen die öffentliche Sicherheit nach § 125 oder § 125a StGB.

- wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer rechtskräftig wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch oder nach dem BtMG rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

In § 54 Abs.1 Nr. 1 Buchst. c bis Nr. 5 AufenthG sind weitere Fälle geregelt, bei deren Vorliegen das Interesse an der Ausweisung einer Ausländerin bzw. eines Ausländers besonders schwer wiegt.

3.1.2 Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG wiegt gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG schwer, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

Weiterhin wiegt es schwer, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Weitere Fälle, in denen das Interesse an der Ausweisung einer Ausländerin bzw. eines Ausländers schwer wiegt, sind in § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 AufenthG geregelt.

Das Interesse wiegt z. B. schwer, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht (Nr. 4). Das Gewicht der in die Interessenabwägung einzustellenden Ausweisungsinteressen bestimmt sich hierbei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

3.2 Bleibeinteresse gemäß § 55 AufenthG

In § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG sind Gründe geregelt, bei denen das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG besonders schwer bzw. schwer wiegt.

Das Bleibeinteresse wiegt z. B. besonders schwer, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat bzw. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige bzw. Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Das Bleibeinteresse wiegt hingegen beispielsweise schwer, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer minderjährig ist und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt bzw. die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält.

3.3 Einzelfallentscheidung durch die Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde hat eigenständig zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen. Dies gilt auch, wenn eine Meldung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Kenntniserlangung von einem sonstigen Ausweisungsgrund) durch eine meldepflichtige Behörde erfolgt.

Hat die Ausländerbehörde das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes festgestellt, so entscheidet sie nach einer Abwägung gem. § 53 Abs. 2 AufenthG i. V. m. §§ 54, 55 AufenthG in eigener Zuständigkeit über eine Ausweisung.

Das Interesse an der Ausweisung ergibt sich somit aus der Gefahr für ein Schutzgut des § 53 AufenthG und einer Gewichtung des Ausweisungsinteresses (§ 54 AufenthG) mit den Bleibeinteressen (§ 55 AufenthG).

4. Zweck und Wirkung der Ausweisung

4.1 Zweck der Ausweisung

Die Ausweisung kann von der Ausländerbehörde grundsätzlich mit dem Gedanken der Spezialprävention (individuelle Wiederholungsgefahr) oder mit dem Gedanken der Generalprävention (allgemeine Abschreckungsgründe) begründet werden.
Eine generalpräventive Begründung ist z. B. ausgeschlossen bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die eine Daueraufenthaltserlaubnis besitzen (vgl. § 53 Abs. 3 AufenthG). Diese dürfen nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten der bzw. des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

4.2 Wirkung der Ausweisung

Gemäß § 11 AufenthG darf eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die bzw. der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihr bzw. ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die Wirkungen werden von Amts wegen nach Ermessen befristet (§ 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 AufenthG). Die Frist beginnt mit der Ausreise.

Drittstaatsangehörigen ohne Niederlassungserlaubnis bzw. Daueraufenthaltsrecht droht die Versagung eines künftigen Aufenthaltstitels wegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Das Gesetz sieht hier keine Abwägung der Bleibeinteressen bzw. Aufenthaltsinteressen vor.

Zusätzlich kann festgestellt werden:

- Während durch Ausweisung automatisch ein Einreiseverbot entsteht, ergibt sich durch Versagung der Aufenthaltserlaubnis keine Beschränkung, als Touristin bzw. Tourist (damit allerdings auf drei Monate befristet) wieder einzureisen.
- Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG kann auf Antrag der Ausländerbehörde durch richterliche Anordnung verhängt werden, insbesondere bei Gefahr des Untertauchens oder bei Weigerung, das Land zu verlassen. Sachlich zuständig für die Anordnung der Abschiebungshaft ist das Amtsgericht (§ 106 Abs. 2 AufenthG, § 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG, §§ 415, 416 FamFG).
- Asylsuchende dürfen während des Asylverfahrens grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Eine Ausweisung ist nur unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AufenthG zulässig.
- Eine im Strafurteil erfolgte Begründung, warum das Gericht z. B. eine Jugendstrafe auf Bewährung ausgesetzt hat und warum es die Förderung bestehender Bindungen und damit den weiteren Verbleib der Ausländerin bzw. des Ausländers in der Bundesrepublik im konkreten Fall für notwendig erachtet, kann erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Ausländerbehörde und ggf. weiterer Gerichtsinstanzen haben.
- Daher sollte die Jugendgerichtshilfe im Einzelfall darauf hinweisen, dass z. B. die Begründung für eine Strafaussetzung Einfluss auf eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung haben kann.

*Exkurs: Verlust des Freizügigkeitsrechts von freizügigkeitsberechtigten EU-B*ürgern

Für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger aus anderen EU-Staaten (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 FreizügG/EU) gilt das Aufenthaltsgesetz nicht entsprechend, sondern nur aufgrund spezieller Verweisungsvorschriften. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts kann

nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in § 6 Abs. 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen (§ 6 Abs. 2 FreizügG/EU).

Es muss eine gegenwärtige Gefahr aufgrund persönlichen Verhaltens vorliegen, d. h. eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Generalprävention ist daher kein zulässiger Gesichtspunkt.
Insbesondere Straftaten im Sinne des Art. 83 Abs. 1 UA 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUEV) kommen hier in Betracht: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Bei Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU kann ein Verlust des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt nur aus „schwerwiegenden" Gründen festgestellt werden (§ 6 Abs. 4 FreizügG/EU).

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen, kann ein Verlust des Freizügigkeitsrechts nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit festgestellt werden (§ 6 Abs. 5 FreizügG/EU). Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können auch besonders schwerwiegende Straftaten gegen Individualrechtsgüter wie die in Art. 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV genannten Straftaten unter den Begriff der zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit fallen und somit einen Verlust des Freizügigkeitsrechts auch nach einem Aufenthalt von mehr als zehn Jahren rechtfertigen. Allerdings darf das Vorliegen einer entsprechenden Straftat nicht zwangsläufig zu einer Verlustfeststellung führen. Voraussetzung hierfür ist immer eine Prüfung des Einzelfalles.
Das persönliche Verhalten der Betroffenen muss eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, wobei dies im Allgemeinen bedeutet, dass eine (abstrakte) Wiederholungsgefahr bestehen muss. Außerdem sind die in § 6 Abs. 3 FreizügG/EU genannten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.[37]

37 Vgl. EuGH, 2010, Rs. C-145/09 – Tsakouridis, 2012, Rs. C-348/09 – Infusino; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU, 2016, Nr. 5, S. 86, Ziffer 6.5.3.5.

5. Auswirkungen jugendstrafrechtlicher Verurteilungen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels[38]

5.1 Erteilung eines Aufenthaltstitels

In § 5 Abs. 1 AufenthG sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels geregelt. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung „in der Regel“ unter anderem voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Ein Ausweisungsinteresse besteht bereits dann, wenn einer der Tatbestände des § 54 AufenthG einschlägig ist. Es kommt nicht darauf an, ob eine Ausweisung rechtmäßig angeordnet werden könnte, d. h. eine einzelfallbezogene Abwägung ist nicht erforderlich.

Eine jugendstrafrechtliche Verurteilung gem. § 54 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG kann daher bereits zu einer Versagung der Erteilung eines Aufenthaltstitels führen. Dies gilt jedoch nicht für Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz bzw. aus humanitären Gründen), d. h. für Asylberechtigte, Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte.
Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde auch in anderen Fällen von dem Erfordernis des Fehlens eines Ausweisungsinteresses absehen. Sie kann jedoch gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 AufenthG darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist. In diesem Fall sind trotz Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels z. B. jugendstrafrechtliche Verurteilungen weiterhin für eine Ausweisung gem. § 53 AufenthG relevant.

5.2 Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung eines Aufenthaltstitels dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Jugendstrafrechtliche Verurteilungen i. S. d. § 54 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG sind daher ebenso relevant für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels.

5.3 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei geduldeten Personen (sog. Spurwechsel)

Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist eine Ausländerin bzw. ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Vor der Abschiebung einer unbegleiteten minderjährigen Ausländerin bzw. eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass diese bzw. dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

Die Abschiebung kann in den in § 60a AufenthG geregelten Fällen (z. B. humanitäre Gründe, tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung) vorübergehend ausgesetzt werden. Bei Aussetzung der Abschiebung kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende

38 Weiss, 2024, Teil 1, S. 102-104

weitere Anwesenheit der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.
In bestimmten Fällen besteht für Geduldete die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels in einen rechtmäßigen Aufenthalt. Ein derartiger Wechsel kann jedoch bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen versperrt sein.[39]

In § 25a AufenthG ist ein sog. Spurwechsel bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden geregelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG muss es gewährleistet erscheinen, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer sich auf Grund ihrer bzw. seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Der Antrag muss nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

§ 25b AufenthG ermöglicht einen sog. Spurwechsel im Sinne einer Änderung des Aufenthaltszwecks bei nachhaltiger Integration der Ausländerin bzw. des Ausländers in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.
Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG voraus. § 25b Abs. 2 AufenthG regelt zwingende Versagungsgründe. Hierzu zählt gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ein bestehendes Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG, d. h. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer der aufgezählten vorsätzlichen Straftaten zu einer Jugendstrafe.

Gemäß § 60c AufenthG können Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, eine sog. Ausbildungsduldung erhalten. Diese kann unter den Voraussetzungen des § 19d Abs. 1a AufenthG in eine für zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung übergehen.

Sowohl eine Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG als auch eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d AufenthG setzen voraus, dass die betreffende Person nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Hierbei bleiben Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht.

Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten, können eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten. Diese ist auf 18 Monate befristet und nicht verlängerbar. Voraussetzung ist, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben jedoch grundsätzlich außer Betracht (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

39 Weiss, 2024, Teil 1, S. 102 f.

G. Sonstige Nebenstrafen/Nebenfolgen

Nachfolgend werden einige Nebenfolgen aufgeführt, die ungewöhnlich erscheinen (z. B. Versagung des Jagdscheins), und in der Regel keine flächendeckende Anwendung finden. Diese Beispiele sind nicht abschließend beschrieben, verdeutlichen jedoch die Vielfalt potenzieller Konsequenzen, die in bestimmten Fällen auftreten können. Ausgenommen hiervon erscheint die Anwendung des § 25 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Gerade im Hinblick auf Verstöße gegen das BtMG kommt dieser Paragraf als Folge regelhaft zur Anwendung, mit teils weitreichenden Folgen für die Betroffenen (z. B. im Zusammenhang mit der Begleitung von Freizeiten im Kontext der Jugendarbeit bzw. dem Engagement junger Menschen bei den Kreisjugendringen). Auch im Zusammenhang mit der Anleitung von Auszubildenden durch Gesellinnen bzw. Gesellen mit entsprechendem Eintrag, scheinen mögliche Beratungshinweise geboten.

In diesem Kapitel werden u. a. folgende Fragen beantwortet:

- Welche sonstigen Nebenfolgen können aus einer Verurteilung resultieren?
- Treten diese Nebenfolgen kraft Gesetzes ein?
- Kann der Eintritt der Nebenfolge verhindert werden und ggf., wie?

1. Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB)

Der Verlust der Amtsfähigkeit und des passiven Wahlrechts tritt automatisch ein bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 45 Abs. 1 StGB).

Durch richterliche Aberkennung können sowohl die Amtsfähigkeit, das passive Wahlrecht als auch das aktive Wahlrecht verloren gehen, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist (Abs. 2 und 5).

Diese Nebenfolgen sind jedoch ohne praktische Bedeutung im Jugendrecht: § 45 StGB ist nicht anwendbar gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, wenn Jugendstrafrecht angewandt wird (§§ 6, 105 Abs. 1 JGG).

§ 45 StGB ist damit anwendbar nur im Fall der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts. Das Jugendgericht kann jedoch anordnen, dass der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht eintritt (§ 106 Abs. 2 JGG).

2. Bekanntmachung des Strafurteils

Die Befugnis der bzw. des Verletzten, auf ihren bzw. seinen Antrag hin die richterliche Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils zu erwirken (z. B. bei öffentlicher Beleidigung gemäß § 200 StGB oder unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 111 UrhG), ist im Jugendstrafrecht ohne praktische Bedeutung:
Bei Jugendlichen und Heranwachsenden darf im Falle der Anwendung des Jugendstrafrechts die Bekanntgabe der Verurteilung nicht angeordnet werden (§§ 6 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 1 JGG). Bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ist die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung jedoch zulässig.

3. Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB)

Das Berufsverbot als Maßregel der Besserung und Sicherung ist im Jugendstrafrecht ohne praktische Bedeutung: Die Auferlegung eines Berufsverbotes ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Falle der Anwendung von Jugendstrafrecht unzulässig (§§ 7, 105 Abs. 1 JGG).

Berufsverbote können daher nur bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts angeordnet werden.

4. Nebenfolge gem. § 25 JArbSchG

§ 25 JArbSchG normiert bei bestimmten Verurteilungen das Verbot, Jugendliche nicht zu beschäftigen oder im Rahmen einer Berufsausbildung oder eines ähnlichen Ausbildungsverhältnisses (vgl. § 1 JArbSchG) zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden bzw. nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt zu werden.

Diese Nebenfolge tritt kraft Gesetzes bei Personen ein, die:

- wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
- wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, Ausbildende bzw. Ausbildender obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
- wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a StGB,
- wegen einer Straftat nach dem BtMG,
- wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
- wegen einer Straftat nach dem JuSchG wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Nebenfolge gemäß § 25 JArbSchG wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 BZRG in das Bundeszentralregister eingetragen. Eine Eintragung in das Erziehungsregister gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG erfolgt nicht, da diese Nebenfolge ausschließlich im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung angeordnet werden kann.
Wurden die Nebenfolge und die zugrundeliegende Verurteilung nur in das Erziehungsregister eingetragen, so können gem. § 61 BZRG nur bestimmte Gerichte und Behörden sowie Staatsanwaltschaften Auskunft aus dem Register verlangen. Bei einer Eintragung in das Bundeszentralregister erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufnahme in das (erweiterte) Führungszeugnis.

Wann darf die Nebenfolge gem. § 25 JArbSchG nicht mehr in ein (erweitertes) Führungszeugnis aufgenommen werden?

- Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2, 3 JArbSchG hat die Nebenfolge für die Dauer von fünf Jahren seit der formellen Rechtskraft des Strafurteils „Bestand“. Hierbei wird die Zeit, in welcher die Täterin bzw. der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist („Verbüßung“), nicht eingerechnet. Das bedeutet, dass die Nebenfolge grundsätz-

lich nach Ablauf von fünf Jahren seit der rechtkräftigen Verurteilung nicht mehr in ein (erweitertes) Führungszeugnis aufgenommen werden darf (vgl. §§ 33, 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG).
- Allerdings bleiben bei der Feststellung der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, u. a. Nebenfolgen unberücksichtigt (§§ 34, 35 Abs. 2 BZRG). D. h., die Nebenfolge ist so lange wie die zugrundeliegende Verurteilung in das Führungszeugnis aufzunehmen. Sie wird folglich gemeinsam mit dem Urteil eingetragen, getilgt und gelöscht.
- Eintragungen, die nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, dürfen unter den Voraussetzungen des § 41 BZRG jedoch Gerichten, Staatsanwaltschaften und bestimmten Behörden zur Kenntnis gegeben werden.

Wann tritt die Tilgung der Nebenfolge ein?

- Die Tilgung der Nebenfolge erfolgt gem. §§ 45, 46 BZRG erst nach Tilgung der zugrundeliegenden Verurteilung(-en). Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BZRG wird eine zu tilgende Eintragung ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt, d. h. ein Vermerk angebracht, dass die Eintragung bei Auskünften nicht aufzunehmen ist. Eine getilgte Verurteilung darf gem. § 51 Abs. 1 BZRG nicht mehr verwertet werden. Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG darf die Tat jedoch ausnahmsweise, u. a. bei Einstellung in den öffentlichen Dienst, berücksichtigt werden, falls diese sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde. Die Eintragung bleibt daher im Prinzip dauerhaft im Bundeszentralregister, darf jedoch nur in gesetzlich normierten Ausnahmefällen verwertet werden.
- Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die Entfernung unterbleibt jedoch, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe bzw. eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

Hinweis:
Der Eintritt der Nebenfolge kann nur durch eine Einstellung des Verfahrens verhindert werden, da sie kraft Gesetzes eintritt.

5. Weitere Nebenfolgen in Spezialgesetzen

In den folgenden Vorschriften sind Rechtsfolgen aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung geregelt:
- § 35 GewO (Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit)
- § 17 BJagdG (Versagung des Jagdscheins)
- § 5 WaffG (Versagung der Waffenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit)
- §§ 46, 55 SG (Entlassung aus dem Dienstverhältnis bei der Bundeswehr)
- § 30 BBG, § 24 BeamtStG, Art. 56 BayBG (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis).

Literaturverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 03.02.2016, GMBl 2016 Nr. 5, S. 86, Ziffer 6.5.3.5.

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2022): Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 13.07.2022: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13072022_BMJRB4143104000010004.htm (letzter Abruf: 20.10.2025)

Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 20.05.1999, Az.: 2 AZR 320/98

Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 06.09.2012, Az.: 2 AZR 270/11

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 21.11.2018, Az.: 2 StR 262/18

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 20.01.2021, Az.: GSSt 2/20

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 13.03.2024, Az.: 2 StR 238/23, Rn. 10

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 16. 3. 2006 - 4 StR 594/05

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG,) Urteil vom 15.07.1988, Az.: 7 C 46.87

Deutscher Bundestag (1967): Drucksache V / 1319. Download unter: https://dserver.bundestag.de/btd/05/013/0501319.pdf (letzter Abruf: 20.10.2025)

Europäischer Gerichtshof (EuGH) Urteil vom 23.11.2010, Rs. C-145/09 – Rechtssache Panagiotis Tsakouridis

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 22.05. 2012, Rs. C-348/09 – Rechtssache Infusino

Deutsche Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (2021): Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung zur Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht. Hannover. Download unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2021/09/Stellungnahme-Vermoegensabschoepfung_06.09.2021_final.pdf (letzter Abruf: 17.09.2025).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2019): Unterrichtungspflichten des Jugendamts gegenüber der Ausländerbehörde bei Verdacht auf Verstöße gegen räumliche Beschränkungen nach dem Ausländerrecht. Rechtsgutachten vom 20.09.2018. Aktenzeichen SN_2017_0703 Eh. In JAmt 2019, 27.

Eisenberg, Andreas; Kölbel, Michael (Hrsg.) (2024): Jugendgerichtsgesetz (JGG). 25. Auflage. München: C.H. Beck.

Hundt, Marion (2023): Im Dickicht des Migrationsrechts: Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben Straftaten? – Eine Einführung in das migrationsrechtliche System und die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen von Straftaten. ZJJ 3/2023. S. 219 ff. Download unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/08/Hundt_Im-Dickicht-des-Migrationsrechts-Welche-aufenthaltsrechtlichen-Auswirkungen-haben-Straftaten.pdf, (letzter Abruf: 17.09.2025).

Kraftfahrt-Bundesamt: Glossar: https://www.kba.de/DE/Service/Glossar1/Functions/glossar.html?nn=3503676&lv2=3503714 (letzter Abruf: 20.10.2025)

Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Trüg, Gerson; Wulf, Rüdiger; Bannenberg, Britta; Bartsch, Tillmann (Hrsg.) (2024): Jugendgerichtsgesetz. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) (1989): Heft 5

Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 28.11.2023, Az.: 11 LC 273/21Reitemeier, Wiebke (2017): Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. In: ZJJ 4/2017. S. 354 ff. Download unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/ZJJ_04_2017.pdf (letzter Abruf: 17.09.2025).

Weiss, Erik (2024a): „Kollateralfolgen“ im Jugendstrafrecht (Teil 1) – Zu den ausländerrechtlichen Nebenfolgen einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung. In: ZJJ 2/2024. S. 101 ff. Download unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2024/06/ZJJ_02_24_Weiss_Kollateralfolgen-im-Jugenstrafrecht_Teil-1.pdf (letzter Abruf: 17.09.2025).

Weiss, Erik (2024b): „Kollateralfolgen“ im Jugendstrafrecht (Teil 2) – Zu den verkehrsrechtlichen Folgen eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens. ZJJ 3/2024. S. 172 ff.; Hannover.

Wohlfahrt, Peter (2025): Jugendstrafrechtliche Sanktion und das Führungszeugnis. In: ZJJ 1/2025. S. 73 ff.; Hannover.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2021): Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss Landesjugendhilfeausschuss vom 21.07.2021. München. Download unter: https://tinyurl.com/26rr3zqo (letzter Abruf:17.09.2025)

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2025): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – § 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, München. Download unter: https://tinyurl.com/2747mda4 (letzter Abruf: 18.11.2025)

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

---

Impressum
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Dr. Harald Britze
Redaktion siehe S. 6

Stand: Dezember 2025

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.blja.bayern.de

natureOffice
natureOffice.com/DE-928-YNBCRLE
Rohstoffe
Anlieferung
Produktion
g CO2e pro
430
Druckprodukt
CO2e-Emissionen ausgeglichen